

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Händler

1. Vertragsgegenstand und Geltungsbereich

Der Vertrag kommt zustande zwischen Lynck Solution GmbH (im Folgenden als „Lynck Solution“ bezeichnet) und dem Vertragspartner (im Folgenden „Händler“) und gilt für sämtliche Leistungen von Lynck Solution unabhängig vom Umfang der in tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen.

Der Händler bietet Waren oder Dienstleistungen im Fernabsatz über das Internet, im Mail-/Telephone Order-Verfahren („MoTo“) oder auf anderem elektronischen Weg an. Für die Abwicklung der hieraus resultierenden Zahlungen möchte der Händler die Leistungen der Lynck Solution nutzen.

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden zusammen mit dem „Antrag zum Abschluss einer Dienstleistungsvereinbarung“ (im Folgenden „Dienstleistungsvereinbarung“) und gegebenenfalls getroffenen Zusatzvereinbarungen den „Vertrag“ und regeln die Bereitstellung des Dienstes von Lynck Solution und sämtlicher weiterer, in diesem Vertrag genannten, Parteien, wie der Kontext es erfordert (im Folgenden als „wir“, „uns“, „unser(e)“, für den (die) Händler (im Folgenden als „Sie“, „Ihnen“, „Ihr(e)“) bezeichnet).

Dabei finden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung. Sie gehen entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Händlers auch ohne ausdrücklichen Widerspruch vor. Zwischen dem Händler und Lynck Solution getroffene abweichende Vereinbarungen zum Beispiel in der Dienstleistungsvereinbarung oder Zusatzvereinbarungen haben Vorrang, ebenso wie zwingende gesetzliche Vorgaben.

Zur Akzeptanz von Zahlungen mittels der auf unserer Plattform zur Verfügung gestellten Zahlungsarten ist zum Teil ein gesondertes Vertragsverhältnis zwischen dem Händler und Dritten (z. B. einem Acquirer, der Hausbank des Händlers, einem Netzbetreiber oder einem sonstigen Zahlungsdienstleister; nachfolgend für alle vorgenannten Dritten „Zahlungsdienstleister“) erforderlich. Der Händler ist für die Schaffung der hierfür erforderlichen vertraglichen Voraussetzungen selbst verantwortlich. Die Wirksamkeit dieses Vertrages wird durch das Vorliegen oder Nichtvorliegen dieser vertraglichen Vereinbarungen nicht berührt.

Die uns in dem vorliegenden Vertrag übertragenen Rechte sollen nicht einander oder andere Rechte und Rechtsmittel ausschließen, die wir nach Recht oder Billigkeit haben. Stattdessen besteht jedes einzelne Recht, das wir gemäß dem vorliegenden Vertrag haben, nach Gesetz und Billigkeit kumulativ, gleichzeitig und zusätzlich zu jedem anderen Recht.

Kein Punkt im vorliegenden Vertrag beabsichtigt oder soll dazu dienen, eine Gesellschaft oder ein Joint Venture zwischen den Parteien zu begründen.

2. Leistungsumfang / Dienste

- 2.1. Art und Umfang der Leistungen ergeben sich aus der geschlossenen Dienstleistungsvereinbarung und gegebenenfalls schriftlich vereinbarten Zusatzvereinbarungen. Nachträgliche Anpassungen sind durch gegenseitige Vereinbarung zumindest in Textform jederzeit möglich (gemäß Regelung in Absatz 29).
- 2.2. Auf die Leistungen von Lynck Solution wird im Folgenden auch als „der Dienst“ / „die Dienste“ Bezug genommen. Mit der Bezeichnung „technische Dienste“ wird konkret die Leistung der Übermittlung von Transaktionsdaten zu vom

Händler beauftragten Dritten (Zahlungsdienstleistern) bezeichnet.

- 2.3. Lynck Solution bietet dem Händler zur Abwicklung von Zahlungstransaktionen eine Plattform zur Verfügung, über die Transaktionen nach Vorgaben des Händlers automatisch auf ihr Risiko geprüft werden können und dem Kunden des Händlers in der Folge durch den Händler als geeignet eingestufte Zahlungsarten zur Verfügung gestellt werden. Zur Abwicklung von Zahlungsarten von anderen Zahlungsdienstleistern stellt Lynck Solution dem Händler die jeweiligen Schnittstellen zur Verfügung. Sie erkennen an, dass die verfügbaren Funktionalitäten nicht dazu geeignet sind, Betrug bei der Zahlungsabwicklung komplett auszuschließen.
- 2.4. Lynck Solution stellt gehostete Zahlungsseiten, Anwendungsprogrammierungsschnittstellen (zusammengefasst als „API“ bezeichnet), Partner-Plug-In-Module und weitere Software und Einrichtungen, die es Ihnen ermöglichen, den Dienst zu nutzen, bereit. Die Standards und die Funktionalität für Zahlungen ändern sich regelmäßig. Wir behalten uns das Recht vor, von Ihnen zu fordern, jedwede und sämtliche APIs, Partner-Plug-In-Module oder Software zu installieren oder zu aktualisieren, um den Dienst weiterhin nutzen zu können und die Sicherheit der Dienste zu gewährleisten.
- 2.5. Darüber hinaus erbringt Lynck Solution im vertraglich vereinbarten Umfang Leistungen zum Debitoren- und Forderungsmanagement für einzelne Zahlarten sowie Services in der Zahlungsausführung und stellt dem Händler alle relevanten Informationen zu den für ihn verarbeiteten Transaktionen in einem geschützten Online-Zugang („Händlerservicebereich“) bereit.

3. Technische Leistung

- 3.1. Lynck Solution garantiert eine Verfügbarkeit der Plattform von 99,50% je Kalendermonat. Dies bezieht keine geplanten Auszeiten für Systemupdates und Wartungsarbeiten (höchstens 4 Stunden je Kalendermonat) mit ein, über die wir Sie mindestens 3 Tage im Voraus informieren. Weiterhin werden die Zeiten in der Berechnung der Nichtverfügbarkeit nicht berücksichtigt, in denen das System aufgrund von Störungen auf Händler-Seite nicht verfügbar ist, explizit aber auch bei Nicht-Verfügbarkeit infolge von höherer Gewalt.
- 3.2. Für den unwahrscheinlichen Fall, dass ein Dienst nicht verfügbar sein sollte, teilen wir Ihnen solche Ausfälle (oder teilweisen Ausfälle) von Diensten schnellstmöglich mit und halten Sie regelmäßig darüber auf dem Laufenden, wann dieser Dienst voraussichtlich wieder zur Verfügung stehen wird.
- 3.3. Angekündigte geplante Wartungen und Systemupdates werden von uns in der Regel in einem Zeitfenster von 01:00 bis 06:00 Uhr MEZ bzw. MESZ durchgeführt.

4. Nutzungslizenz

- 4.1. Durch Eingehen des vorliegenden Vertrags und Akzeptieren dieser Geschäftsbedingungen und anderer gegebener Bedingungen und anschließenden Beginn der Nutzung des Dienstes gewähren Ihnen für den Geltungszeitraum des vorliegenden Vertrags eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare, weltweite Lizenz zur Nutzung unserer Software auf der Basis der vereinbarten Bedingungen. Wir gewähren Ihnen den Zugriff auf und die Nutzung von:
 - 4.1.1. Daten, die wir Ihnen über den Händlerservicebereich zur Verfügung stellen; und
 - 4.1.2. Die Dokumentation, die alleinig dem Zweck des Erhalts der Dienste gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Vertrags dient.
- 4.2. Mit der Lizenz sind keine Eigentumsrechte am Code verbunden. Sie dürfen nicht versuchen, den Code zu entschlüsseln / zu dekompileieren. Jeder Versuch einer Entschlüsselung/ Dekompilierung wird als schwerwiegender Vertragsbruch betrachtet.

5. Unsere Pflichten

- 5.1. Wir stellen Ihnen entsprechend dem vorliegenden Vertrag und gemäß geltendem Recht und den Kartensystemstandards die Dienste bereit und sind verpflichtet, die über unsere Plattform an uns übermittelten Transaktionsdaten an den jeweiligen Zahlungsdienstleister zu übermitteln und die zu den Zahlungsarten vereinbarten Dienstleistungen zu erbringen.
- 5.2. Im Hinblick auf die technischen Dienste erkennen Sie an und stimmen Sie zu, dass die von Ihnen ernannten Zahlungsdienstleister, die Ihnen die entsprechenden Zahlungsarten bereit stellen, für die Autorisierung und Abwicklung von Transaktionen und die Auszahlung von auf der Basis dieser Transaktionen, wieder vorgelegter Transaktionen und Rückgebühren geschuldeten Beträge allein verantwortlich sind.
- 5.3. Aufgrund der Art der technischen Dienste erkennen Sie an und stimmen Sie zu, dass wir in den Fällen, in denen wir lediglich Technische Dienste bereitstellen, nicht in der Lage sind, sicherzustellen, ob Fehler bei der Übermittlung von Daten auftreten. Daher sind Sie dafür verantwortlich, dass Sie uns sämtliche Unstimmigkeiten zwischen dem Betrag, den Sie erhalten haben, und dem Betrag, den Sie erwartet haben, melden. Eine solche Meldung an uns muss innerhalb von 1 Monat ab dem Tag der entsprechenden Transaktionen, der wieder vorgelegten Transaktionen oder Rückgebühren in Textform erfolgen.
- 5.4. Obwohl wir Ihre Transaktionen in Ihrem Händlerservicebereich anzeigen und Ihnen auch auf andere Art und Weise bestimmte Informationen bereitstellen, sind Sie dafür verantwortlich, Ihre eigene Buchhaltung über die Transaktionen, Erstattungen, wieder vorgelegten Transaktionen, Rückbuchungen und Rückgebühren zu führen, und diese mit Ihren eigenen Bankkontodaten und anderen Buchungsunterlagen abzugleichen. Bei Vertragsende besteht für uns nicht die Pflicht, Daten, Datensätze oder andere Informationen weiter aufzubewahren, zu speichern oder Ihnen zur Verfügung zu stellen.
- 5.5. Wir treffen Sicherheitsvorkehrungen vor Löschung, Verlust und unbefugten Zugriff auf Ihre Daten in dem von uns als erforderlich betrachteten Umfang und richten Sicherheitsmaßnahmen ein, um die Löschung, die Beschädigung und den unbefugten Zugriff auf den Dienst, die Daten und die Datendateien, einschließlich der Sicherheitskopien, zu verhindern.
- 5.6. Wir erkennen an, dass wir für die Sicherheit bei uns gespeicherter, von uns verarbeiteter und an den (die) von Ihnen gewählten Acquirer in Ihrem Auftrag übermittelten, vertraulichen Karteninhaberdaten verantwortlich sind. Wir verarbeiten Ihre Daten gemäß den PCI:DSS-Standards für Datensicherheit.
- 5.7. Unsere Verpflichtungen unterliegen den folgenden Bedingungen:
 - 5.7.1. Nachrichten, die von Ihrem Server oder dem Server eines von Ihnen benannten Dritten stammen und in demselben Format empfangen werden wie sie gesendet wurden, werden als von Ihnen autorisiert betrachtet, und wir haften nicht für die Folgen einer Bearbeitung solcher Nachrichten;
 - 5.7.2. Wir haften nicht für die Sicherheit von auf einem Ihrer Server oder auf einem Server eines von Ihnen benannten Dritten befindlichen Daten.
- 5.8. Wir haften nicht für durch Ihre Handlungen oder Ihre Unterlassungen verursachte Fehler oder Verzögerungen, oder für Fehler oder Verzögerungen, die sich aus Handlungen ergeben, die wir in guten Glauben vorgenommen haben, um zu vermeiden, dass gegen ein Gesetz, eine Vorschrift oder Bestimmung einer Regierungsbehörde verstoßen wird, oder wenn sie durch Umstände verursacht wurde, die außerhalb unserer Kontrolle liegen, unabhängig davon, ob sie vorhersehbar sind oder nicht, einschließlich (und ohne Einschränkung) ein Ausfall oder Fehler bei der Übertragung, der Kommunikationsverbindungen oder Geräte Dritter, Streiks oder Arbeitskämpfe.

6. Ihre Pflichten

- 6.1. Sie müssen jederzeit folgendes einhalten:
 - 6.1.1. Die Bestimmungen des vorliegenden Vertrags und die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen sowie die Kreditkartenvorschriften nach dem Payment Card Industry (PCI)-DSS-Standard, die von einem Kartensystem öffentlich zur Verfügung gestellt werden (www.pcisecuritystandards.org) und durch Sie regelmäßig auf Aktualisierungen geprüft werden;
 - 6.1.2. Sämtliche Vorschriften, die in Bezug auf Verfahren zur Geldwäschebekämpfung gelten, die Sie ggf. durchführen müssen (oder in Bezug auf sämtliche Verfahren zur Geldwäschebekämpfung, die wir von Zeit zu Zeit von Ihnen verlangen);
 - 6.1.3. Einhaltung der jeweils verfügbaren und aktuellen Sicherheitsvorschriften sowie der aktuellen Datenschutzbestimmungen, insbesondere für den Umgang mit sensiblen Daten, den Aufbau einer sicheren IT-Umgebung sowie der Schulung und Sensibilisierung der mit den Prozessen befassten Mitarbeiter
 - 6.1.4. Ihre Verpflichtungen bezüglich Ihres Verkaufs und/oder Ihrer Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen an Käufer, inklusive der hierfür geltenden rechtlichen Vorschriften und Gesetze.
- 6.2. Sie müssen/dürfen:
 - 6.2.1. Nur in Verbindung mit Waren und/oder Dienstleistungen, die Sie verkauft und geliefert haben, Zahlungen von Käufern akzeptieren und/oder Erstattungen an Käufer vornehmen, und die Erstattung nur mit der Zahlungsart durchführen, die für die ursprüngliche Transaktion verwendet wurde;
 - 6.2.2. Schriftlich die URL jeder Website mitteilen, über die Sie unter Nutzung der Dienste Zahlungen akzeptieren oder akzeptieren werden, bevor Sie Zahlungen akzeptieren;
 - 6.2.3. Sicherstellen, dass Sie Kunden Ihre Identität mitteilen (dies umfasst auch die hervorgehobene Anzeige Ihres Unternehmensnamens und sämtlicher Handelsnamen auf jeder Website, über die Sie Transaktionen vornehmen), sodass Sie der Käufer leicht als Gegenpartei der entsprechenden Transaktion erkennen kann;
 - 6.2.4. Nur Daten direkt durch Ihre Mitarbeiter oder Systeme oder über ein Produkt Dritter an uns übermitteln lassen, das ausdrücklich von uns schriftlich genehmigt wurde.
- 6.3. Sie müssen uns umgehend mitteilen, wenn Sie den Verdacht haben, dass eine unbefugte Nutzung des Zugangscodes oder jedweden anderen vertraulichen Materials oder Information vorliegt, die zur Bereitstellung Ihres Händlerservicebereiches verwendet werden, oder dass eine solche aufgetreten ist.
- 6.4. Sie erkennen an und stimmen zu, dass Sie allein für die Einrichtung und Anwendung entsprechender Sicherheitssysteme und -maßnahmen verantwortlich sind; für die Überwachung der gesamten Nutzung und des Zugangs zu Ihren Zugangscodes, Händlerdatenkonten und sämtlichen anderen vertraulichen Materialien und Informationen, die zur Bereitstellung des Dienstes verwendet werden, um sicherzustellen, dass jeder befugte Nutzer Ihren Händlerservicebereich im Rahmen seiner Befugnisse nutzt oder auf dieses zugreift, und dass sich keine unbefugten Personen im Besitz Ihrer Zugangscodes befinden.

- 6.5. Sie sind für sämtliche Verluste, die sich aus einer unbefugten Aktivität in Verbindung mit Ihrem Händlerservicebereich ergeben, verantwortlich (einschließlich der Nutzung von Zugangscodes). Sie erkennen an und stimmen zu, dass wir, ohne Einschränkung, die Dienste sperren und/oder auf Ihre Kosten solche Maßnahmen ergreifen können, die wir für notwendig erachten, wenn Sie in betrügerischer Absicht oder fahrlässig die Bestimmungen des vorliegenden Vertrags nicht eingehalten haben.
- 6.6. Sie müssen mit uns im angemessenen Umfang bei der Verfolgung und Abwehr solcher Klagen und Verfahren kooperieren, wenn eine Klage oder ein Verfahren:
 - 6.6.1. Gegen uns von einem Dritten eingereicht bzw. angestrengt wird; oder
 - 6.6.2. Von uns gegen einen Dritten bezüglich einer Transaktion oder einem Handel mit Ihnen eingereicht bzw. angestrengt wird;
- 6.7. Sofern nicht gemäß dem vorliegenden Vertrag ausdrücklich erlaubt, dürfen Sie Daten Ihres Händlerservicebereiches oder die Dokumentation weder in Gänze oder noch in Teilen nicht kopieren, herunterladen, um diese gegenüber Dritten offenzulegen oder diesen zur Verfügung zu stellen.
- 6.8. Sie werden sämtliche Anfragen bzgl. Informationen umgehend beantworten, die wir zum Zwecke unserer betrieblichen und gesetzlichen Anforderungen stellen, damit wir unsere Sorgfaltspflicht gegenüber Ihnen als Kunden erfüllen können.
- 6.9. Sofern von uns nicht anders schriftlich genehmigt, erkennen Sie an und stimmen Sie zu, dass Sie (auf eigene Kosten) während der gesamten Geltungsdauer des vorliegenden Vertrags für die Bereitstellung sämtlicher Geräte, Software, System und Telekommunikationseinrichtungen alleinig verantwortlich sind, die Sie in die Lage versetzen, unsere Dienste und Dienstleistungen zu nutzen, einschließlich sämtlicher mit der Integration verbundener Kosten, die vor und nach Vertragsbeginn anfallen.
- 6.10. Sie stimmen zu, die Dienste für den Handel mit Ihren Kunden zur Lieferung von Waren und Diensten zu nutzen, die im Gerichtsstand des Firmensitzes der beiden Parteien rechtmäßig sind, wobei die Parteien sämtliche Technik- und Finanzunternehmen, den Händler und die Kunden umfassen. Sofern die Geschäftstätigkeiten nicht im Rahmen der für die Dienste geltenden Gesetze und Vorschriften erfolgen, wird dies als erheblicher Vertragsbruch betrachtet.

7. Bankkonto und Zahlungen

- 7.1. Bei Nutzung unserer Services zum Debitoren- und Forderungsmanagement und Verarbeitung von bankbasierten Zahlarten führen Sie ein von Ihren sonstigen Geschäftsvorgängen separates Bankkonto ausschließlich für CrefoPay-bezogene Sachverhalte. Auf dieses Bankkonto ist durch den Händler ein EBICS-Zugriff mit entsprechenden Vollmachten in der Form einzurichten, dass ein Abruf von Kontoauszügen und eine Bereitstellung von Zahldateien für Lynck Solution möglich ist. Alle mit der Einrichtung und Unterhaltung des Kontos verbundenen Kosten sind vom Händler zu tragen.
- 7.2. Ist ein Zugriff auf das Bankkonto für Lynck Solution nicht oder nicht mehr möglich, hat Lynck Solution das Recht, die Akzeptanz der bankbasierten Zahlungsarten zu deaktivieren. Zudem kann Lynck Solution in diesem Fall keine Verantwortung für die korrekte und zeitnahe Zuordnung von Zahlungseingängen zu Transaktionen übernehmen, insbesondere für den Fall, dass Händler die Zahlungseingänge nicht selbst über die hierfür vorgesehenen Funktionen oder Schnittstellen melden. Der Händler wird einem solchen Fall zeitnah informiert.
- 7.3. Werden durch den Händler über einen längeren Zeitraum Kontoauszüge mit Posten bereitgestellt, die nicht über CrefoPay abgewickelt wurden und somit für Lynck Solution nicht zuordenbar sind, oder fehlt der explizite Hinweis des Händlers auf seinen Rechnungen an seine Kunden, dass die mit Lynck Solution vereinbarte und für Lynck Solution verfügbare Zahlungsreferenz zu verwenden ist, behält sich

Lynck Solution das Recht vor, eine Postengebühr i.H.v. 3,50 EUR je manuell geprüfter Zahlung zu erheben. Dies kann nur nach Vorankündigung an den Händler und Gewährung einer angemessenen Frist von 2 Wochen zur Änderung erfolgen.

- 7.4. Sie müssen uns vorab von sämtlichen von Ihnen oder einem Dritten vorgeschlagenen Änderungen des Händlerbankkontos schriftlich in Kenntnis setzen und bei diesen Änderungen mögliche Auswirkungen bei der Verarbeitung der Transaktionen berücksichtigen.
 - 7.5. Sie stellen sicher, dass Ihr Händlerbankkonto zu jedem Zeitpunkt ein Guthaben aufweist, das sämtliche für die Durchführung von Rückbuchungen und Gutschriften erforderlichen Zahlungen abdeckt.
 - 7.6. Bei Durchführung von Zahlungen in Ihrem Auftrag verpflichten wir uns, nur Zahlungen durchzuführen, die direkt auf Ihren Auftrag zurückgehen (Übermittlung durch Kommunikation mit unserer Plattform) und hierbei höchste Sorgfalt zu wahren und aktuelle technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen zu beachten.
- ## 8. Zahlungsartenspezifische Vereinbarungen
- 8.1. Bankbasierte Zahlungsarten von CrefoPay
 Voraussetzung für die Durchführung der Zuordnung von Zahlungen zu Transaktionen wie auch die Erbringung des Debitorenmanagement und Mahnservice ist die Einrichtung eines Bankkontozugriffes gem. Absatz 7 „Bankkonto und Zahlung“ oder die Meldung von Zahlungseingängen durch den Händler an Lynck Solution.
 - 8.1.1. Vorkasse:
 - 8.1.1.1. Der Händler stellt sicher, dass eine Lynck Solution bekannte Zahlungsreferenz an den Endkunden deutlich erkennbar mitgeteilt wird.
 - 8.1.2. Kauf auf Rechnung:
 - 8.1.2.1. Der Händler stellt sicher, dass eine Lynck Solution bekannte Zahlungsreferenz an den Endkunden deutlich erkennbar mitgeteilt wird.
 - 8.1.2.2. Entscheidend für den Prozess der Zahlungszuordnung und des Mahnservice ist die Durchführung des sog. „Capture“ gem. techn. Dokumentation durch den Händler mit Mitteilung des Rechnungsstellungs- und Fälligkeitsdatums.
 - 8.1.2.3. Änderungen des Fälligkeitsdatums oder am Bestellstatus (insbesondere (Teil-) Stornierungen oder Erstattungen sowie Zusammenfassung von Rechnungen) sind ebenfalls zeitnah zu übermitteln.
 - 8.1.2.4. Wird Lynck Solution mit der Durchführung eines automatischen „Capture“ beauftragt, hat der Händler den Versand der Waren innerhalb von 2 Werktagen nach Bestellung sicherzustellen.
 - 8.1.3. Lastschrift:
 - 8.1.3.1. Lynck Solution übernimmt für den Händler den E-Mail-Versand der Lastschriftmandate sowie der Vorabankündigung für den Einzug an den Endkunden. Dies erfolgt in der Regel vom Server von Lynck Solution im Namen des Händlers.
 - 8.1.3.2. Der Händler erkennt an, dass Lynck Solution die vom Endkunden zu ziehende Lastschrift erst mit Übermittlung des „Capture“ veranlasst. Auch der Versand der Vorabankündigung erfolgt erst mit Erstellung der Lastschrift-Datei nach „Capture“.

8.2. Zahlungsarten von Drittanbietern:

- 8.2.1. Für die Erbringung der sonstigen Zahlungsarten wie PayPal, Kreditkarte, Klarna Sofortüberweisung und Amazon Pay (nicht abschließend) erbringt Lynck Solution lediglich technische Dienste in der Bereitstellung der Schnittstellen und unterstützt im Reporting. Der Händler ist für die Einrichtung und Verwaltung seines Kontos mit dem Drittanbieter selbst verantwortlich. Dies gilt auch für die Freischaltung von Sonderfunktionalitäten wie z.B. die Nutzung von Abonnements oder Reservierungen.
- 8.2.2. Der Händler hat für Zahlungsarten, bei denen automatisch eine Zahlung in voller Höhe des Transaktionsbetrages durchgeführt wird, Sorge dafür zu tragen, dass ein entsprechender Abschluss der Bestellung, insbesondere bei finaler Reduzierung des Forderungsbetrages, durch Erstattung an den Endkunden erfolgt.

Weiterleitung der Rückläuferinformationen an accredis einrichten. Detailangaben sind im „CrefoPay – Fragebogen zur Anmeldung und Integration“ bestimmt.

9.8. Inkasso:

Der Händler verpflichtet sich bei Aktivierung der Inkassoübergabe ausdrücklich, sämtliche Forderungen, die nach dem Ende des Mahnservice unbezahlt geblieben sind und aus dem Geschäft mit oben genannter URL des/der Onlineshops resultieren, durch den Inkassodienstleister einziehen zu lassen. Für die Erbringung der Inkassodienstleistung ist ein gesonderter Inkassovertrag zwischen dem Händler und dem Inkassodienstleister maßgeblich. Sofern bereits eine Vereinbarung besteht, kann diese im Rahmen von CrefoPay weiterverwendet werden. Der Händler verpflichtet sich im Rahmen des Inkassovertrags, den Inkassodienstleister mit der Übermittlung von Zahlungs-, Sachstands- und Quittungsmeldungen an Lynck Solution zu beauftragen. Lynck Solution selbst erbringt keine Inkasso-Leistungen.

9. Mahnwesen und Übergabe ins Inkasso

Im Falle der Nichtzahlung zum vereinbarten Zeitpunkt durch den Endkunden bei den Zahlungsarten „Kauf auf Rechnung“ oder „SEPA Lastschrift“ wird nach Aktivierung durch den Händler automatisch das kaufmännische Mahnverfahren durchgeführt. Lynck Solution beauftragt dazu accredis Inkasso GmbH & Co. KG (nachfolgend „accredis“) mit der Durchführung. Auf Wunsch kann ferner eine automatische Übergabe an den entsprechend bestimmten Inkassodienstleister aus der Unternehmensgruppe Creditreform erfolgen. Für diese Leistungen gelten die nachfolgenden Bedingungen:

- 9.1. Der Händler kann zwischen verschiedenen Mahntypen wählen sowie die Höhe der vom Schuldner geforderten Mahnspesen angeben. Die Wahl der Mahntypen und Mahnspesen erfolgt über den „CrefoPay – Fragebogen zur Anmeldung und Integration“ in der jeweils gültigen Version. Im Falle eines Zahlungseingangs erfolgt die Verrechnung zuerst auf die Hauptforderung, dann auf die Mahnspesen.
- 9.2. Vor Beginn des Mahnservice tritt der Händler die betroffenen Forderungen treuhänderisch an Lynck Solution ab. Diese Abtretung ist begrenzt auf den Zeitraum des kaufmännischen Mahnverfahrens. Im Innenverhältnis bleibt der Händler weiterhin wirtschaftlicher Eigentümer der Forderung. Lynck Solution nimmt die Abtretung an.
- 9.3. Im kaufmännischen Mahnverfahren sind Auskünfte an Endkunden des Händlers zu Fragen der Warenlieferung, der Rechnung oder zur Zahlungserinnerung unmittelbar durch den Händler zu beantworten; sie sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.
- 9.4. Der Händler verpflichtet sich, die für das kaufmännische Mahnverfahren und das anschließende Inkassoverfahren relevanten Informationen, insbesondere Rechnungen, Zahlungsmeldungen, Retouren oder Gutschriften an Lynck Solution zu übermitteln. Gleichzeitig berechtigt und verpflichtet der Händler Lynck Solution, die genannten Informationen an accredis bzw. den Inkassodienstleister zu übermitteln.
- 9.5. Nach Abschluss des Mahnverfahrens – auch im Fall, dass Forderungen im Rahmen des kaufmännischen Mahnverfahrens nicht realisiert werden können, werden die Forderungen durch Lynck Solution an den Händler rückabgetreten. Maßgeblich für die Rückabtretung ist die Meldung des Verfahrensabschlusses durch accredis an Lynck Solution. Der Händler nimmt die Rückabtretung an.
- 9.6. Der Händler erklärt sich damit einverstanden, dass die zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Daten zur Forderung durch accredis in seinem Auftrag an den Inkassodienstleister übermittelt werden.
- 9.7. Soweit der Händler die Option für E-Mail-Mahnungen wählt, verpflichtet er sich zur Einrichtung eines Benutzerkontos für accredis auf seinem Mailserver, um die ordnungsgemäße Abwicklung der E-Mail-Mahnungen zu ermöglichen. Für die Bearbeitung etwaiger Nichtzustellungen zu E-Mail-Mahnungen wird der Händler eine automatisierte

10. Gutschriften

- 10.1. Die Form und das Verfahren zur Durchführung von Gutschriften ist in der Dokumentation erläutert. Eine Gutschrift kann nur in den Fällen erfolgen, bei denen die ursprüngliche Transaktion ganz oder teilweise zurückgebucht wird. Sie müssen sicherstellen, dass der Erstattungsbetrag nicht den Betrag der ursprünglichen Transaktion übersteigt, oder wenn er den der ursprünglichen Transaktion übersteigen muss, er dennoch die Kartensystemvorschriften erfüllt. Sie sind allein für jedweden Missbrauch Ihrer Einrichtung und jedweden Dienstes zur Bearbeitung von Erstattungen verantwortlich. Dies gilt auch für Fälle, bei denen es keine ursprüngliche Transaktion gibt.
- 10.2. Erstattungen werden grundsätzlich auf das Konto zurückgezahlt, von dem die ursprüngliche Zahlung vorgenommen wurde. Dabei wird die gleiche Zahlungsart verwendet, bei bankbasierten Zahlungsarten in Form der Überweisung von Ihrem an uns angegebenen Bankkonto.
- 10.3. Wenn die von Ihnen genannten Transaktions- und Erstattungsdaten falsch sind, haften wir nicht für die nicht vorgenommene oder fehlerhafte Durchführung der Transaktion oder Erstattung.
- 10.4. Sie müssen uns umgehend in Kenntnis setzen, wenn Sie erfahren haben, dass eine Transaktion oder eine Erstattung nicht richtig ausgeführt wurde.

11. Rückbuchungen

- 11.1. Wir teilen Ihnen so schnell wie praktisch umsetzbar sämtliche entsprechenden Rückbuchungen und Kosten mit, die aufgetreten oder entstanden sind.
- 11.2. Sie sind selbst dafür verantwortlich, Liquidität auf Ihrem Bankkonto für aus Rückbuchungen zu leistende Zahlungen bereitzustellen.
- 11.3. Sie stellen eigenverantwortlich sicher, dass Sie bei berechtigten Forderungen durch eigenes Handeln oder Nutzung unserer Services zum Debitoren- und Forderungsmanagement entstandene Rückbuchungen vom Schuldner einfordern.

12. Entschädigung

- 12.1. Sie verteidigen, entschädigen und halten uns und unsere Mitarbeiter und Vertreter schadlos und stellen uns frei von gegen und in Hinblick auf sämtliche und jedwede Verluste in Bezug auf Forderungen, Strafen, Gebühren, Bußgelder, die uns gegenüber einem Käufer, Kartensystem, Kartenaussteller, einem anderen Finanzinstitut, einem anderen Zahlungsunternehmen, Acquirer, einer Aufsichtsbehörde oder einem anderen Dritten gestellt oder gefordert werden, in dem Umfang, wie sich solche Forderungen aufgrund und in Folge oder in Verbindung mit Folgendem ergeben:

- 12.1.1. Ihre Verletzungen des vorliegenden Vertrags und/oder der Nutzung des Dienstes;
 - 12.1.2. Eine Transaktion, eine Erstattung, einer wieder vorgelegten Transaktion, eine Rückgebühr, Kartensystemgebühren, eine Rückbuchung und/oder Rückbuchungskosten und Anwaltsgebühren;
 - 12.1.3. Eine Verletzung der Anforderungen oder Ihre Nichteinhaltung: der Kartensystemvorschriften und sämtlichen Anforderungen und Richtlinien einer Aufsichtsbehörde; oder anwendbaren Rechts;
 - 12.1.4. Eine Sicherheitsverletzung und sämtliche entsprechenden zur Wahrung unserer Interessen in Verbindung mit einer solchen Verletzung unternommenen Schritte;
 - 12.1.5. Die Durchsetzung oder versuchte Durchsetzung des vorliegenden Vertrags;
 - 12.1.6. Sämtliche angemessenen Schritte, die zur Wahrung unserer Interessen in Verbindung mit Betrugsvorwürfen, die Ihnen oder Ihrem Unternehmen gegenüber erhoben werden; und/oder
 - 12.1.7. Sämtliche Verletzungen der PCI-DSS auf unserer Seite, wenn eine solche Verletzung durch eine Handlung oder eine Unterlassung Ihrerseits verursacht, oder durch Sie dazu beigetragen wurde.
- 12.2. Wir entschädigen Sie und stellen Sie frei von und gegenüber sämtlichen Verlusten in Bezug auf Forderungen, die von Dritten Ihnen gegenüber erhoben werden, in dem Umfang, in dem sich solche Forderungen aufgrund oder in Verbindung mit folgendem ergeben:
- 12.2.1. Einer tatsächlichen Sicherheitsverletzung, die Ihnen von einem Kartensystem, einem Acquirer, einem Kartenausteller oder uns für Daten gemeldet wurde, die direkt auf unsere Nichteinhaltung der PCI-DSS-Standards zurückzuführen ist.
 - 12.2.2. Sämtliche zur Wahrung Ihrer Interessen unternommenen, angemessenen Schritte in Verbindung mit Betrugsvorwürfen, die gegen Ihr Unternehmen erhoben wurden, und die durch eine Fahrlässigkeit unsererseits verursacht wurden.

13. Gebühren

- 13.1. Für die von uns bereit gestellten Dienste müssen Sie die Gebühren und sämtliche anderen von Ihnen gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Vertrags und den Bedingungen der Rechnungen, die wir Ihnen für die beauftragten Leistungen stellen, zu zahlenden Beträge zahlen.
- 13.2. Von uns gestellte Rechnungen sind sofort fällig, sofern keine anderslautende Regelung getroffen wurde.
- 13.3. Sollte sich Ihre Aufschaltung im Produktivsystem von CrefoPay aus Gründen verzögern, die wir nicht zu verantworten haben, so beginnt die Berechnung der vertraglich vereinbarten Gebühren spätestens drei Monate nach Vertragsbeginn der Dienstleistungsvereinbarung.
- 13.4. Die in der Dienstleistungsvereinbarung vereinbarten Konditionen basieren auf Ihren uns bei Vertragsunterzeichnung gemachten Angaben zu Umsatz, Umsatzplanung und durchschnittlichem Warenkorbwert. Es wird ein regelmäßiges Review der Kennzahlen und Konditionen durchgeführt. Bei einer deutlichen Abweichung von den vereinbarten Parametern kann eine Gebührenanpassung durch uns vorgenommen werden.
- 13.5. Vorbehaltlich abweichender Regelungen werden die Gebühren wie folgt berechnet:
 - 13.5.1. Transaktionsgebühren werden für jede vom Endkunden durch Klick auf „Kaufen/Zahlungspflichtig bestellen“ oder vom Händler entsprechend initiiertes Transaktion sowie je Gutschrift erhoben.

- 13.5.2. Die prozentuale Provision auf die bankbasierten Zahlungsarten Kauf auf Rechnung, Lastschrift und Vorkasse wird bei erfolgreicher Durchführung der Zahlung auf die zugrundeliegende Transaktion fällig.
- 13.5.3. Die Abrechnung aller von Drittanbietern bezogenen Zahlungsarten erfolgt direkt durch diese. Hierbei können weitere Gebühren entsprechend dem Preis- und Leistungsverzeichnis des jeweiligen Anbieters anfallen. Dies gilt auch bei durch uns vermittelten Kreditkarten-Akzeptanzverträgen.

- 13.6. Wir können die vereinbarten Gebühren aus begründetem Anlass ändern und/oder neue Gebühren erheben.
- 13.7. Sämtliche geänderten oder neuen Gebühren werden Ihnen mindestens sechzig (60) Tage vor Inkrafttreten mitgeteilt. Wenn Sie uns vor dem Geltungsdatum der geänderten oder neuen Gebühren davon in Kenntnis setzen, dass Sie die geänderten oder neuen Gebühren nicht akzeptieren, haben wir die Option, diese Mitteilung als Kündigung des Vertrags zu werten, oder mit Ihnen das Gespräch zu suchen, um eine spezielle Preisvereinbarung mit Ihnen zu vereinbaren, die den Bedürfnissen beider Unternehmen gerecht wird.

14. Haftungsausschluss und -begrenzung

- 14.1. Kein Punkt des vorliegenden Vertrags schließt die Haftung für folgendes aus oder begrenzt diese:
 - 14.1.1. Verluste, die eine Partei erleidet, und die sich aus dem Betrug, der betrügerischen Falschdarstellung oder vorsätzlichen Unterlassung der anderen Partei ergeben;
 - 14.1.2. Sämtliche Ihnen uns geschuldeten Gebühren oder andere Beträge;
 - 14.1.3. Jedwede andere Haftung in dem Umfang, wie sie nicht rechtmäßig ausgeschlossen oder begrenzt werden kann;
- 14.2. Jede Partei haftet nur für direkte Verluste, die sich aufgrund oder in Verbindung mit ihren eigenen Verletzungen des vorliegenden Vertrags oder aus Fahrlässigkeit ergeben.
- 14.3. Die Gesamthaftung von Lynck Solution Ihnen gegenüber für sämtliche Forderungen, die sich aufgrund oder in Verbindung mit den Diensten oder dem vorliegenden Vertrag in jedem Vertragsjahr ergeben, ist auf eine Summe begrenzt, die den in diesem Vertragsjahr gezahlten oder zu zahlenden Gebühren entsprechen.
- 14.4. Neben jedem weiteren, in dem vorliegenden Vertrag enthaltenen Haftungsausschluss oder -begrenzung gelten die folgenden weiteren Ausschlüsse und Begrenzungen in Bezug auf die Dienste:
 - 14.4.1. Wir übernehmen keine Verantwortung und haften nicht für:
 - 14.4.1.1. Die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der uns von Ihnen übermittelten Daten;
 - 14.4.1.2. Unsere Interpretation dieser Daten; oder
 - 14.4.1.3. Die Folgen und Präzision unserer Interpretation dieser Daten.
 - 14.4.2. Die Ihnen über Ihren Händlerservicebereich bereit gestellten Daten werden Ihnen nur zu Informationszwecken auf einer „Ist“-Basis zur Verfügung gestellt.
 - 14.4.3. Wir geben keine Garantie dafür, dass die Ihnen über Ihren Händlerservicebereich bereit gestellten Daten präzise, aktuell, zuverlässig und fehlerfrei sind.
 - 14.4.4. Wir übernehmen keine Verantwortung und haften nicht für Produkte Dritter, die Sie in Verbindung mit dem Dienst nutzen, und jedweder Bezug von uns auf ein Produkt eines Dritten stellt keine Empfehlung oder Werbung hierfür dar.

- 14.5. Wir sind nicht verantwortlich für Schäden, die sich aus der Nutzung des Dienstes ergeben, einschließlich und ohne Einschränkung auch für Schäden durch Unternehmensgewinnverluste, Störungen des Geschäftsbetriebs, durch Verluste von Unternehmensdaten, Verluste zu erwartender Gewinne, von Einkommen, zu erwartender Einsparungen, Verluste von Firmenwerten oder Geschäftsmöglichkeiten, oder für indirekte Verluste, Folgeschäden oder Schäden.
- 14.6. Wir sind unter keinen Umständen verantwortlich für Gebühren, die sich aus der Nutzung oder der betrügerischen Nutzung des Dienstes durch Sie, Ihre Mitarbeiter oder Vertreter oder Dritte, einschließlich Ihrer Kunden ergeben.
- 14.7. Wir geben keine Garantie oder Gewährleistung dafür, dass der Dienst die betrügerische Nutzung von Karten oder anderer Transaktionen verhindert oder vermeidet. Wir haften ausdrücklich nicht für Verluste, die Ihnen trotz Nutzung der Funktionalitäten zur Risikoreduzierung auf unserer Plattform gemäß den vereinbarten Einstellungen direkt oder indirekt aus betrügerischen Handlungen entstehen.
- 14.8. Diese Bedingungen beinhalten vollumfänglich Ihre Verpflichtungen und Haftung im Hinblick auf die Bereitstellung des Dienstes. Sämtliche Bedingungen, Garantien und andere Geschäftsbedingungen betreffend den Dienst, die eventuell anderweitig in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Nebenverträgen (sei es gesetzlich oder anderweitig) impliziert sein können, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

15. Rechtsverzicht

- 15.1. Die Nichtdurchsetzung oder Verzögerung der Durchsetzung eines gemäß dem vorliegenden Vertrag bestehenden Rechts oder Rechtsmittels seitens einer Partei wird nicht als Verzicht auf das Recht oder die Freigabe dieses Rechts oder jedweden anderen Rechts oder Rechtsmittels betrachtet, und schließt auch die spätere Durchsetzung dieses oder eines anderen Rechts oder Rechtsmittels nicht aus bzw. schränkt diese nicht ein.

16. Datenschutz und Vertraulichkeit

- 16.1. Der Händler ermächtigt die an der Leistungserbringung beteiligten Unternehmen der Unternehmensgruppe Creditreform, Daten aus diesem Vertrag oder aus nachgelagerten Vertragsverhältnissen (z.B. Mahnservice, Inkasso, Lieferung von Wirtschafts-Informationen über Privatpersonen und Firmen) zwischen den Leistungserbringern zu verarbeiten. Unternehmen der Unternehmensgruppe Creditreform sind neben der Lynck Solution insbesondere, aber nicht ausschließlich, die accredis Inkasso GmbH & Co. KG, die Creditreform Boniversum GmbH, die örtlich zuständigen Vereine Creditreform und ihre jeweiligen Betriebsgesellschaften und der Verband der Vereine Creditreform e.V. sowie die ECOFIS GmbH. Die Verarbeitung von Daten darf nur zum Zwecke
- der Kundenbetreuung und -beratung
 - der Creditreform-internen Berichterstattung
 - des Controllings
 - der Qualitätssicherung und Fehleranalyse
- erfolgen. Eine darüber hinausgehende Nutzung ist ausgeschlossen. Personenbezogene Daten werden grundsätzlich nicht für Reporting-Zwecke verarbeitet.
- 16.2. Der Händler und Lynck Solution müssen die entsprechenden Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung, insbesondere der EU-DSGVO, erfüllen und die personenbezogenen Daten, die in Verbindung mit der Durchführung des vorliegenden Vertrags erhoben, gespeichert und/oder gelöscht werden, schützen.

- 16.3. Der Händler befugt Lynck Solution, Transaktionsbelege und andere Daten und weitere Informationen in Bezug auf Transaktionsbelege oder den Kartensystemen gegenüber dem vom Händler über die Plattform von Lynck Solution genutzten Acquirer, jedweden Vertreter dieses Acquirers oder einer anderen Partei freizugeben, wie dies für den Zweck der Erfüllung der gemäß dem vorliegenden Vertrag bestehenden Verpflichtungen von Lynck Solution mit dem entsprechenden Acquirer oder den Verpflichtungen dieses Acquirers als ein Kartensystemmitglied entsprechend erforderlich ist.
- 16.4. Der Händler muss auf unsere Aufforderung, Behörden und/oder Ermittlern Zugang zu den Kartenakzeptanzgeräten und -systemen des Händlers gewähren.
- 16.5. Für sämtliche personenbezogenen Daten, die in Ihrem Auftrag gemäß dem vorliegenden Vertrag verarbeitet werden, kommen wir überein, dass Sie in Bezug auf diese Daten die verantwortliche Stelle und wir der Auftragsverarbeiter sind. Wir bearbeiten die personenbezogenen Daten ausschließlich gemäß den Bedingungen des vorliegenden Vertrags und rechtmäßigen Anweisungen, die Sie uns im Einzelfall erteilen. Wir ergreifen angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz solcher personenbezogenen Daten. Als Auftragsverarbeiter können wir weitere Auftragsverarbeiter („Unterverarbeiter“) für Teile der Verarbeitung personenbezogener Daten ernennen, sofern der Unterverarbeiter dieselben Verpflichtungen übernimmt, wie die, die uns als Auftragsverarbeiter auferlegt werden. Wir informieren Sie über eine solche Bestellung von Unterverarbeitern schriftlich.
- 16.6. Für die Einholung des Endkunden zur Verarbeitung personenbezogener Daten und deren Übermittlung an uns zur Weiterverarbeitung im Rahmen der Zahlungsabwicklung ist die rechtswirksame Einwilligung des Endkunden erforderlich, für die Sie als Auftraggeber / verantwortliche Stelle zuständig und verantwortlich sind.
- 16.7. Sie erkennen an, dass wir von Ihren Anweisungen zum erlaubten Umfang des Umgangs mit den übermittelten persönlichen Daten abhängig sind. Daher haften wir nicht für Forderungen, die von Betroffenen gestellt werden und die sich aus einer Handlung oder einer Unterlassung unsererseits ergeben, wenn sich eine solche Handlung oder Unterlassung aus Ihren Anweisungen ergab.
- 16.8. Sofern der Händler Kartenzahlungen über das Internet akzeptiert, muss er sicherstellen, dass sämtliche Kartennummern während der Übermittlung und Speicherung verschlüsselt sind. Der Händler muss die Übermittlung von Daten bezüglich des Namens des Karteninhabers oder die Kartenkontonummer an unbefugte Dritte verhindern.
- 16.9. Der Händler und Lynck Solution verpflichten sich, die Geschäfts- und Handelsgeheimnisse und anderen Unternehmens- und technischen Daten und Know-How des Anderen streng geheim zu halten, die sie in Verbindung mit dem vorliegenden Vertrag erfahren, und ihren Mitarbeitern und Dritten, sofern diese mit der Durchführung des vorliegenden Vertrags betraut sind, eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung aufzuerlegen. Dies gilt auch für Dritte, die der Händler im Zusammenhang mit der Nutzung unserer Plattform einsetzt.
- 16.10. Der Händler behandelt sämtliches Wissen über die Art und Weise, wie die Software von Lynck Solution verwendet wird, vertraulich.

17. Einhaltung der PCI-Vorschriften

- 17.1. Sie sind für die Sicherheit der Daten auf Ihrer Website, über Ihre App, in Ihrem Geschäft bzw. Daten, die sich anderweitig in Ihrem Besitz befinden, vollumfänglich verantwortlich. Sie stimmen zu, sämtliche geltenden nationalen und regionalen Gesetze und Vorschriften in Verbindung mit Ihrer Erhebung, Sicherheit und Weitergabe sämtlicher personenbezogener, Finanz-, Karten- oder Transaktionsdaten (als „Zahlungsdaten“ definiert) auf Ihrer Website und über Ihre App einzuhalten.
- 17.2. Lynck Solution hält sämtliche PCI-Vorschriften vollumfänglich ein und unsere Genehmigungen können dazu verwendet werden, Ihnen dabei zu helfen, die Einhaltung geltender Vorschriften nachzuweisen, dennoch sind Sie allein für die Einhaltung sämtlicher für Ihr Unternehmen geltender Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen verantwortlich. Sie stimmen insbesondere zu, dass Sie die Datensicherheitsstandards der Zahlungskartenindustrie (PCI-DSS) und die Datensicherheitsstandards für Zahlungsanwendungen (Payment Application Data Security Standards - PA-DSS), soweit zutreffend, einhalten.
- 17.3. Die Schritte, die Sie zur Einhaltung der PCI-DSS und der PA-DSS bei der Nutzung unserer Dienste ergreifen müssen, schwanken je nach Ihrer Implementierung. Für weitere Informationen zur Implementierung unserer Dienste lesen Sie bitte unsere Dokumentation. Sie stimmen weiterhin zu, dass Sie in Verbindung mit der Speicherung und Übermittlung von Zahlungsdaten, die als Kontonummer des Karteninhabers, Ablaufdatum und CVV2 definiert sind, ausschließlich PCI-konforme Dienstleister nutzen. Bitte befolgen Sie unsere Implementierungsanleitung für jede Zahlungsmethode sorgfältig. Sie dürfen bspw. zu keinem Zeitpunkt CVV2-Daten speichern. Informationen zu den PCI DSS finden Sie auf der [Website des PCI Councils](https://www.pcisecuritystandards.org) (<https://www.pcisecuritystandards.org>). Es liegt in Ihrer Verantwortung diese Standards zu erfüllen.
- 17.4. Für den Fall einer Sicherheitsverletzung können Lynck Solution, der von Lynck Solution ernannte Acquirer und/oder die Kartensysteme verlangen, dass ein forensischer PCI-DSS-Ermittler (PFI) eine unabhängige forensische Ermittlung durchführt, um die Ursache, den Umfang, das Ausmaß, die Dauer und die Auswirkungen des Vorfalls oder möglichen Vorfalls zu untersuchen. Sofern die Ergebnisse des PFI ergeben, dass der Händler die PCI-DSS-Standards zum Zeitpunkt der Sicherheitsverletzung oder des Ereignisses nicht eingehalten hat und dass die besagte Verletzung oder der Vorfall ein Ergebnis der Nichteinhaltung der Standards seitens des Händlers war, muss der Händler sämtliche Untersuchungskosten und/oder entsprechende Strafen (einschließlich der Kartensystemstrafen) oder Schäden bezahlen.

18. Anforderung von Daten

- 18.1. Wir werden Sie (innerhalb eines angemessenen Zeitraums) davon in Kenntnis setzen, wenn wir Folgendes erhalten: eine Anfrage von einer Person, die Zugang zu Ihren personenbezogenen Daten bekommen möchte; eine Beschwerde oder Anfrage bezüglich Ihrer Verpflichtungen gemäß den Datenschutzgesetzen; oder eine andere Anfrage, die sich direkt auf die Verarbeitung personenbezogener Daten in Verbindung mit dem vorliegenden Vertrag bezieht.

- 18.2. Wir werden Ihnen unsere angemessene Mitwirkung und Unterstützung in Bezug auf Beschwerden oder Anfragen zu von uns in Ihrem Auftrag verarbeiteten personenbezogenen Daten zukommen lassen und Ihnen dabei auch Angaben zu der Beschwerde oder Anfrage machen, jede Anfrage auf Zugang für die betroffene Person, Berichtigung oder Löschung (innerhalb der entsprechenden Zeiträume, die in den geltenden Datenschutzgesetzen genannt sind) erfüllen, und Ihnen personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen, die wir für eine Person, die eine Beschwerde einreicht oder eine Anfrage stellt, gespeichert haben (auch dies wiederum innerhalb eines angemessenen Zeitraums).

19. Speicherung von Datensätzen

- 19.1. Die Dienste von Lynck Solution nutzen Daten umfassend, um die Integrität von Zahlungen festzustellen. Hierzu gehört der Abgleich personenbezogener Daten mit bei uns gespeicherten Daten und Daten, die wir von anderen Quellen käuflich erwerben. Diese Nutzung erfolgt nur in dem Umfang, in dem dies nach geltenden Datenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig ist.
- 19.2. Durch die Zusammenarbeit mit uns gewähren Sie uns eine unbefristete, gebührenfreie Lizenz für die uns von Ihnen gelieferten Daten. Die Daten, die Sie uns im Rahmen dieser Lizenz liefern, werden von Lynck Solution zur Bereitstellung seiner Produkte und Dienste, insbesondere zur Risikobewertung und zur Verbrechensprävention und -aufdeckung genutzt. Diese Daten werden regelmäßig genutzt und spätestens nach 7 Jahre aus unseren Systemen gelöscht. Die Daten werden an externe Parteien nur mit Ihrer Erlaubnis und Erlaubnis des Endkunden weitergegeben (mit Ausnahme der Fälle, in denen wir gemäß geltendem Recht nicht dazu verpflichtet sind diese einzuholen, bzw. es uns gemäß geltendem Recht nicht gestattet ist diese Erlaubnis einzuholen). Beispielsweise dürfen wir Daten im Zusammenhang mit einem Betrug und/oder strafrechtlich relevantem Verhalten ohne Ihre Erlaubnis weitergeben. Wir tun dies, um Betrug und andere schwere Straftaten aufzudecken oder zu verhindern.

20. Recht auf eine Audit-Prüfung

- 20.1. Wenn wir glauben, dass eine Sicherheitsverletzung aufgetreten ist oder die Datensicherheit nicht gegeben war, muss der Händler auf Anfrage Lynck Solution, Vertretern des Zahlungssystems (z.B. Kreditkartenunternehmen) oder einem von Lynck Solution oder einem Zahlungssystem angewiesenen Dritten gestatten, Sicherheitsprüfungen durchzuführen, damit Lynck Solution die Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Vertrags überprüfen kann. Hierbei wird insbesondere überprüft, ob und in welchem Ausmaß, die vom Händler ergriffenen organisatorischen Maßnahmen gemäß den branchenüblichen Standards dafür geeignet sind, die Möglichkeit einer unbefugten Nutzung und/oder Manipulation jedweder Art des Händlersystems auszuschließen. Der Händler verpflichtet sich, - auf seine eigenen Kosten - vollumfänglich bei solchen Audits zusammenzuarbeiten und diese, wenn notwendig auch auf dem Firmengelände des Händlers, zu ermöglichen. Darüber hinaus muss der Händler gewährleisten, dass sämtliche Audit-Prüfungen direkt in Bezug und auf dem Firmengelände der technischen Dienstleister und anderen vom Händler und Erfüllungshilfen des Händlers beauftragten Subunternehmern durchgeführt werden können, die der Händler in Verbindung mit der Übermittlung und Bearbeitung von Kartentransaktionen beauftragt hat.

21. Informationspflichten des Händlers

- 21.1. Der Händler muss für den Geltungszeitraum des vorliegenden Vertrags sämtliche für den Geschäftsbetrieb erforderlichen Genehmigungen aufbewahren und sämtliche für seine Aktivitäten geltenden Rechtsvorschriften einhalten. Auf Anfrage muss der Händler seine kontinuierliche Erfüllung der besagten Pflichten unverzüglich und in einer geeigneten Form nachweisen.
- 21.2. Der Händler muss seine Angaben auf dem Händlervertrag für Lynck Solution vollständig und wahrheitsgemäß machen. Sofern sich Daten nach der Erteilung des Mandats ändern, ist der Händler verpflichtet, die Angaben in Form einer Nachricht an Lynck Solution oder Änderung in den hierfür bereitgestellten Systemen unverzüglich zu korrigieren.
- 21.3. Der Händler ist weiterhin verpflichtet, Lynck Solution unverzüglich sämtliche wesentlichen Umstände mitzuteilen, die den Händler oder sein Unternehmen betreffen, und Lynck Solution die entsprechenden Dokumente kostenlos auszuhändigen.
- 21.4. Wenn wir zustimmen, Zahlungen für Sie zu bearbeiten, beruht dies teilweise auf den unternehmerischen Risiken, die zu dem Zeitpunkt bestehen, wenn wir gemeinsam den vorliegenden Vertrag eingehen. Wenn sich Ihr Geschäft ändert, müssen Sie (i) uns unverzüglich die Änderung mitteilen; (ii) anerkennen, dass wir in dem Umfang, in dem wir in vernünftiger Weise annehmen dürfen, dass die Änderung voraussichtlich negative Auswirkungen auf das unternehmerische Risikoprofil der Dienste hat, die Bereitstellung dieser Dienste aussetzen.
- 21.5. Ihr Unternehmen muss sicher und fair mit Verbrauchern umgehen, daher müssen Sie uns von sämtlichen freiwilligen und unfreiwilligen Insolvenzverfahren, -anträgen, Zwangsverwaltung oder ähnlichen Maßnahmen oder Verfahren, die von Ihnen oder gegen Sie oder einen Ihrer Leiter eingeleitet wurden, in Kenntnis setzen. Wir werden uns bemühen, das Geschäft für den Fall eines Eintretens einer der genannten Situationen (im rechtlich zulässigen Umfang der hierfür anwendbaren Gesetze) zu unterstützen.
- 21.6. Nach Abschluss einer Bestellung ist der Händler verpflichtet, dem Endkunden schriftlich oder elektronisch eine Bestätigung der Bestellung (Beleg) zu senden. Der besagte Beleg muss eine deutlich erkennbare Transaktions-ID sowie die Internetadresse des Händlers enthalten.

22. Nutzung von Marken und Logos und Materialien

- 22.1. Lynck Solution gewährt dem Händler das Recht, das Logo von Lynck Solution sowie CrefoPay auf seinen Marketing-Materialien, einschließlich seiner Websites und Kassenseiten, zu verwenden. Die Richtlinien für die Marke und die Vorlagen erhalten Sie auf Anfrage. Senden Sie uns hierzu eine Nachricht gem Absatz.27.1.
- 22.2. Der Händler gewährt Lynck Solution das Recht, den Namen und das Logo seines Unternehmens und seines Betriebs als Referenz in Kundenlisten im Rahmen der Geschäftstätigkeit von Lynck Solution im Hinblick auf Dritte zu verwenden. Lynck Solution muss in jedem Fall für den besagten Zweck dem Händler eine Vorabinformation vor der Nutzung solcher Referenzen zuzusenden. Ein Widerspruch gegen diese Einwilligung ist möglich und in Textform an uns gem Absatz.27.1 zu richten.
- 22.3. Sie dürfen nur Materialien verwenden, die die Dienste, uns, jedwedes Kartensystem oder einen Zahlungsdienstleister identifizieren, wenn solche Materialien zuvor von uns schriftlich genehmigt wurden.

23. Laufzeit und Kündigung

- 23.1. Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft. Die Laufzeit des Vertrages beträgt 12 Monate, sofern in der Dienstleistungsvereinbarung keine abweichende Regelung getroffen wurde.
- 23.2. Der Vertrag verlängert sich automatisch um 12 Monate, wenn er nicht von einer der Parteien unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Laufzeit oder des jeweiligen Verlängerungszeitraums gekündigt wird. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Zugang des Kündigungsschreibens bei Lynck Solution.
- 23.3. Wir können den vorliegenden Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten kündigen und Ihren Zugang zum Händlerservicebereich nach Wirksamwerden der Kündigung unter Einhaltung einer Frist von sechzig (60) Tagen nach Vorankündigung schließen.
- 23.4. Das Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt den Parteien vorbehalten. Ein wichtiger Grund, der uns zur außerordentlichen fristlosen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn:
 - 23.4.1. Sie eine der Bestimmungen des vorliegenden Vertrags nicht einhalten, oder
 - 23.4.2. Auf Anfrage eines Kartensystems, eines Kartenausstellers, eines durch Sie genutzten Zahlungsdienstleisters oder einer Aufsichtsbehörde.
 - 23.4.3. Aus begründetem Anlass, z.B. aufgrund eines wesentlichen Kredit- oder Betrugsrisikos oder aus einem anderen Grund;
 - 23.4.4. Wenn sich nach Vertragsschluss Ihre Vermögensverhältnisse in der Art verschlechtert haben, dass ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren eingeleitet wurde
 - 23.4.5. Sie mit Ihren Zahlungsverpflichtungen in Verzug geraten sind und eine von uns gesetzte angemessene Frist zur Nacherfüllung fruchtlos geblieben ist
 - 23.4.6. Wenn uns die Fortführung unseres Geschäftes durch eine zuständige Aufsichtsbehörde untersagt wird oder nach Vertragsschluss eine behördliche Erlaubnis für eine vertraglich vereinbarte Tätigkeit erforderlich wird
 - 23.4.7. Im Falle einer erheblichen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. In diesem Fall ist eine schriftliche Information an die jeweils andere Partei zu richten und eine angemessene Frist zur Behebung zu setzen mit expliziter Benennung der außerordentlichen und fristlosen Kündigung als Konsequenz bei fehlender Beseitigung der Störung. Eine solche Fristsetzung kann unterbleiben, wenn dies der kündigenden Partei nicht zumutbar ist.
- 23.5. Beide Seiten sind berechtigt einzelne Teile des Vertrages zu kündigen, sofern die Teilung nicht die Erbringung anderer vertraglich vereinbarter Leistungen verhindert oder unzumutbar erschwert.

24. Folgen der Kündigung

- 24.1. Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung sperren wir sofort Ihren Zugang zum Dienst. Ihre Funktionen im Händlerservicebereich werden für 6 Monate ab Wirksamwerden der Kündigung auf die Möglichkeit zum Abschluss bestehender Transaktionen und zur Einsicht von Statistiken und Reports reduziert. Nach Ablauf dieser Frist wird Ihr Zugang zum Händlerservicebereich gesperrt.
- 24.2. Sie stimmen zu, dass Sie sämtliche ausstehenden Transaktionen abschließen, sofort sämtliche Kartenlogos entfernen und keine neuen Transaktionen über den Dienst annehmen.
- 24.3. Die Kündigung entbindet Sie nicht von Ihren Verpflichtungen, wie sie im vorliegenden Vertrag festgelegt sind.

- 24.4. Bei Kündigung stimmen Sie zu, zum Kündigungszeitpunkt:
- 24.4.1. Ihre Nutzung des Dienstes sofort zu beenden;
 - 24.4.2. Die Nutzung von Lynck Solution-Marken sofort zu beenden und Bezüge zu Lynck Solution und Logos von Ihrer Website und anderen Marken sofort zu entfernen;
 - 24.4.3. Dass die auf der Basis des vorliegenden Vertrags gewährte Lizenz endet;
 - 24.4.4. Dass wir uns das Recht vorbehalten (jedoch keine Verpflichtung dazu haben) sämtliche Ihrer auf unseren Servern gespeicherten Informationen und Daten zu löschen, und
 - 24.4.5. Wir von einer Haftung Ihnen gegenüber für eine in Verbindung mit der Löschung Ihrer Informationen und Kontodaten möglichen Entschädigung, Erstattung oder sich daraus ergebenden Schäden freigestellt sind. Bitte beachten Sie, dass bestimmte Abschnitte auch nach einer Kündigung weiterhin ihre Gültigkeit behalten. Siehe hierzu Abschnitt 24.5.
- 24.5. Bei Kündigung des vorliegenden Vertrags enden sämtliche Rechte und Verpflichtungen der Parteien sofort, mit Ausnahme von:
- 24.5.1. Den Abschnitten, die ausdrücklich oder implizit nach der Kündigung wirksam sind. Diese bleiben weiterhin unabhängig von einer solchen Kündigung rechtskräftig (einschließlich, aber nicht ausschließlich der Abschnitte 6.4, 6.6, 12, 13, 16, 18, 19, 20, 30)
 - 24.5.2. Die Kündigung erstreckt sich nicht auf zum Zeitpunkt der Kündigung gemäß dem vorliegenden Vertrag den Parteien entstandene Rechte und Verpflichtungen.

25. Zession und Novation

- 25.1. Sie dürfen keines Ihrer gemäß dem vorliegenden Vertrag bestehenden Rechte oder Verpflichtungen ohne vorherige schriftliche Genehmigung abtreten oder übertragen, aber der vorliegende Vertrag bindet Ihre persönlichen Vertreter. Wir können den Gewinn und/oder Verlust des vorliegenden Vertrags abtreten und Vertreter und Subunternehmer für die Leistung jedweder unserer Verpflichtungen verwenden oder unsere gemäß dem vorliegenden Vertrag bestehenden Rechte ausüben.

26. Verjährung

- 26.1. Sämtliche gegenseitigen Ansprüche der Lynck Solution und des Händlers verjähren, gemäß der gesetzlichen Bestimmungen.

27. Mitteilungen

- 27.1. Sämtliche gemäß dem Vertrag zu erfolgende Mitteilung kann in Textform erfolgen, sofern hierfür nicht explizit Schriftform vereinbart wurde. Mitteilungen an Lynck Solution müssen nachweisbar an folgende Adresse übermittelt werden:
- E-Mail: service@crefopay.de
 Post: Lynck Solution GmbH
 Schloßstr. 20
 12163 Berlin
 Deutschland
- 27.2. Zur Wahrung von Fristen ist der rechtzeitige Eingang beim Empfänger entscheidend.

28. Abwerbeverbot

- 28.1. Der Händler stimmt zu, dass er zu keiner Zeit ab dem Datum des Vertragsbeginns ohne vorherige schriftliche Genehmigung von Lynck Solution bis zum Ablauf von 12 Monaten ab dem Tag der letzten Bereitstellung der Dienste oder der Kündigung des Vertrags (je nachdem, was später liegt) eine Person von Lynck Solution abwirbt, weglockt oder

anstellt (oder versucht anzustellen), die als Mitarbeiter, Berater oder Subunternehmer von Lynck Solution beschäftigt war oder ist.

- 28.2. Für den Fall, dass der Händler gegen die vorstehende Klausel verstößt, muss der Händler Lynck Solution dafür entschädigen, indem er auf Aufforderung einen Betrag zahlt, der 100% des entsprechenden Bruttojahreseinkommens jeder der unter den in der vorstehenden Klausel genannten Umständen abgeworbenen oder weggelockten Person entspricht.

29. Änderungen

- 29.1. Lynck Solution kann, bei begründetem Anlass und ohne Ankündigung, die Dienste ändern, um geltende Sicherheits- oder gesetzliche Vorschriften bzw. PCI-Standard-Leitlinien zu erfüllen, vorausgesetzt solche Änderungen beeinträchtigen das Wesen, den Umfang oder die Gebühren für die Dienste nicht grundlegend.
- 29.2. Der Händler stimmt zu, dass Lynck Solution den Vertrag, einschließlich der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Gebühren, von Zeit zu Zeit ergänzen kann. Lynck Solution setzt den Händler von sämtlichen Ergänzungen in Kenntnis, indem er den Händler dies nicht weniger als 1 Monat vorher ankündigt. Eine solche Ankündigung muss gemäß Abschnitt 27.1 erfolgen. Gebührenänderungen werden gemäß Abschnitt 13.7 behandelt.

30. Geltendes Gesetz und Gerichtsstand

- 30.1. Jede Partie stimmt unwiderruflich zu, dass Berlin, Deutschland, den ausschließlichen Gerichtsstand für die Beilegung von Streitfällen und Klagen darstellen, die sich aus oder in Verbindung mit dem vorliegenden Vertrag, seinem Gegenstand oder seiner Formulierung (einschließlich nicht vertragsbezogener Streitfälle und Klagen) ergeben. Anwendbare Gesetze sind die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland.

31. Salvatorische Klausel

- 31.1. Sie akzeptieren, dass, sofern eine Bestimmung des vorliegenden Vertrags ganz oder teilweise als nicht gültig oder nicht durchsetzbar befunden wird, der Vertrag weiterhin bezüglich der anderen Bestimmungen und dem verbleibenden Teil der betreffenden Bestimmung gültig ist.

Anlage 1

Zusätzliche Allgemeine Geschäftsbestimmungen und Datenschutzhinweis der Creditreform Boniversum GmbH

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für den Fall, dass bei einem Kauf durch eine Privatperson externe Daten bei der Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss zur Risikoprüfung hinzugezogen werden sollen. Der Händler – nachstehend auch „Poolkunde“ - und Lynck Solution verpflichten sich in diesem Fall gleichermaßen, die jeweils für sie geltenden Bedingungen zu erfüllen:

1. Boniversum

Boniversum ist ein Unternehmen der Creditreform-Gruppe, Neuss. Boniversum unterhält einen Datenpool, der nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit aufgebaut ist. Vertragspartner (Poolkunden) erhalten Informationen über Konsumenten mit Wohnsitz in Deutschland, die für sie im Rahmen einer Geschäftsbeziehung ein wirtschaftliches oder finanzielles Risiko darstellen und liefern im Gegenzug Informationen in diesen Datenpool ein.

2. Poolkunden von Boniversum

Poolkunden von Boniversum können alle Unternehmen sein, die gewerbsmäßig Geld oder Waren-kredite an Konsumenten geben, z.B. Banken, Versicherungen, Finanzdienstleister, Telekommunikationsgesellschaften, Einzelhandels-/Versandhandelsunternehmen, Kreditkartengesellschaften etc.

3. Daten von Boniversum

Der Boniversum Datenpool beinhaltet Daten aus Drittquellen (öffentlichen Schuldnerverzeichnissen, Inkassoverfahren von Creditreform u.ä.) und Daten, die aus dem Poolkundenkreis gemeldet werden. Aus dem Kreis der Poolkunden werden negative Kontodaten (negative Zahlungserfahrungen) gemeldet.

4. Negative Zahlungserfahrungen

Zu den negativen Daten zählen beispielsweise Informationen über den zeitlichen Verzug einer Zahlung, die Anzahl bisheriger Mahnungen, die Schuldensumme, Kartensperrungen aufgrund Nichtzahlung etc..

5. Prinzip der Gegenseitigkeit

Das Prinzip der Gegenseitigkeit besagt, dass jeder Poolkunde nur die Art Daten von Boniversum erhält, in welcher er auch Daten an Boniversum liefert. Ein Poolkunde, der nur Negativdaten an Boniversum liefert, ist auch nur zur Nutzung von Negativdaten berechtigt.

6. Produkte und Preise

Zur begleitenden Nutzung der Produkte bzw. Dienstleistungen von Lynck Solution werden externe Konsumentinformationen von Boniversum durch Lynck Solution im Auftrag des Poolkunden herangezogen.

6.1. VERITA Premium Ident S

AdressCheck

Im Rahmen des AdressChecks erfolgt die Prüfung der postalischen Schreibweise der gelieferten Adressen (Postleitzahl, Ort und Straße). Bei fehlerhaften Adressen liefert Boniversum im Rahmen bestimmter Abweichungstoleranzen die korrigierte Adresse zurück.

Eine Bestätigung der angefragten Person an dieser Adresse ist damit nicht verbunden.

VERITA

Wenn zu einer angefragten Person mindestens ein Negativmerkmal auftritt (z. B. Creditreform-Inkasso, Kunden-

Inkasso, Haftanordnung, Eintrag ins Schuldnerverzeichnis, Eidesstattliche Versicherung, Nichtabgabe der Vermögensauskunft, Gläubigerbefriedigung ausgeschlossen oder nach einem Monat nicht nachgewiesen, Insolvenz, Konkurs, Zwangsmaßnahme, Vergleich), dann übermittelt VERITA keine Ausfallprognose, sondern einen Filterwert. Falls mehr als ein solches Negativmerkmal vorhanden ist, wählt VERITA das härteste von ihnen aus. Zu diesen Rückgabewerten lassen sich Entscheidungsmatrizen erstellen, um nach den individuellen Anforderungen des Kunden Maßnahmen zur Risikosteuerung (Höhe des Kreditlimits, angebotene Zahlarten etc.) zu definieren. Bei diesem Arbeitsschritt kann Boniversum auf jahrelange Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit verschiedensten Firmenkunden zurückgreifen.

Premium-Identifizierung

Bei der Premium-Identifizierung wird ermittelt, ob die angefragte Person, der Haushalt oder ein Gebäude im Datenbestand von Boniversum bekannt ist oder ob die angefragte Person gemäß Boniversum Datenbestand verstorben ist.

Sonderadressen

Nicht meldepflichtige Adressen nach § 27 BMG (Sonderadressen, wie Krankenhäuser, Heime, Schulen, Vereine, etc.)

7. Pflichten des Poolkunden

7.1 Zweckbindung bei der Nutzung der Daten von Boniversum

Der Poolkunde darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke oder für Zwecke Dritter ist ausgeschlossen. Insbesondere ist eine Weitergabe der Daten in unveränderter oder weiterverarbeiteter Form nicht gestattet.

7.2 Identitätsprüfung

Dem Poolkunden obliegt in jedem Einzelfall die Prüfung der Identität zwischen der angefragten Person und derjenigen, für die von Boniversum Daten übermittelt werden. Der Poolkunde ist verpflichtet, aussagefähige Angaben zur Identifizierung der angefragten Person zu liefern. In Zweifelsfällen sind bei der Anfrage über die Angabe von Name, Vorname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort hinaus weitere individualisierende Angaben (z. B. Geburtsdatum) zu liefern.

Erkennt der Poolkunde, dass die Identität zwischen angefragter Person und der Person, zu der Daten übermittelt wurden, im Einzelfall nicht gegeben ist, so besteht bezüglich der übermittelten Daten ein absolutes Nutzungsverbot.

7.3 Datenschutz

Boniversum übermittelt eine Konsumentenauskunft nur dann, wenn der Poolkunde ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung (Art. 6 Abs. 1 f EU-DSGVO) glaubhaft darlegen kann. Ein berechtigtes Interesse an der Erteilung von Kreditauskünften durch Boniversum liegt beispielsweise vor, wenn der Poolkunde mit seinem Kunden erstmals oder wiederholt in konkrete Geschäftsbeziehungen treten will oder wenn die Kreditauskünfte zur Unterstützung geschäftlicher Entscheidungen (beispielsweise Durchsetzung von Forderungen, Ausübung von Leistungsverweigerungsrechten) im Rahmen bestehender Vertragsbeziehungen erforderlich sind.

Der Poolkunde hat das Recht, sich die Konsumentenauskunft anzeigen zu lassen bzw. auszudrucken oder in maschinenlesbarer Form zu speichern.

Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt der Poolkunde. Der Poolkunde hat die Gründe für das Vorliegen eines berechtigten Interesses je Anfrage mit einer Aufbewahrungsdauer von mindestens 5 Jahren aufzuzeichnen.

Der Poolkunde gewährleistet, dass die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten und das Vorliegen des berechtigten Interesses der Anfragen durch geeignete Stichprobenverfahren (Art. 6 Abs. 1f EU-DSGVO)durch Boniversum festgestellt und überprüft werden kann. Zu diesem Zweck darf Boniversum auf Anfrage die zu einer bestimmten Kundennummer vorliegenden Geschäftsunterlagen einsehen.

Für die halbjährliche stichprobenartige Prüfung von 2 ‰ der getätigten Anfragen auf das Berechtigte Interesse erfolgt der Versand an den vom Händler an Crefopayment benannten Datenschutzbeauftragten.

7.4 Interpretation der Daten

Dem Poolkunden obliegt die verantwortungsvolle Verwertung und Interpretation unserer Daten im Sinne des schutzwürdigen Interesses der betroffenen Person.

Die Daten aus unserem Pool leisten dem Poolkunden lediglich Unterstützung bei seiner Kreditentscheidung. Boniversum liefert selbst keine Entscheidungen. Diese obliegen ausschließlich dem Poolkunden im Rahmen seiner Entscheidungspolitik.

Unser Datenpool enthält auch mikrogeografische Daten (Geodaten). Mit diesen Wohnumfelddaten und den darin enthaltenen statistischen Beschreibungen ist die Bewertung einer konkreten Person nicht verbunden.

7.5 Ablehnung eines Kunden

Boniversum liefert im Rahmen des Datenpools keine Entscheidungen, sondern Basisinformationen als Grundlage für die Entscheidungspolitik des Poolkunden. Die Ablehnung eines Kunden bedarf einer qualifizierten Begründung im Rahmen der Entscheidungspolitik des Poolkunden. Erst auf wiederholte und gezielte Nachfrage des Kunden erfolgt ein Hinweis auf Boniversum zum Zweck der Einholung einer Selbstauskunft (Art. 15 EU-DSGVO). Es ist nicht Aufgabe von Boniversum, Entscheidungen des Poolkunden zu begründen oder zu rechtfertigen .

7.6. Lieferung von Daten

Der Poolkunde verpflichtet sich, die unten aufgeführten Daten zu negativen Zahlungserfahrungen mit seinen privaten Endkunden monatlich an Boniversum zu übermitteln und zu aktualisieren. Der Poolkunde ist zur Lieferung korrekter Daten verpflichtet. Gemeldete Daten sind gemäß Art. 16 EU-DSGVO zu berichtigen, sofern diese unrichtig sind. Kommt der Poolkunde der Datenlieferpflicht nicht nach, ist Boniversum berechtigt, den Poolkunden vom Datenabruf auszuschließen. Der Poolkunde ist verpflichtet, im Falle einer Kündigung bis 3 Jahre nach Vertragsende die gemeldeten Daten zu berichtigen und monatlich zu aktualisieren.

Die datenschutzrechtliche Zulässigkeit für die Übermittlung dieser personenbezogenen negativen Daten an die Boniversum ist in Art.6 abs.1 f EU-DSGVO iVm. § 31 Abs.2 BDSG-neu geregelt.

Die Anwendung des Art.6 abs.1 f EU-DSGVO iVm. § 31 Abs.2 BDSG-neu bei der Datenlieferung wird in den technischen Unterlagen von Boniversum besonders berücksichtigt und erläutert. Bitte lassen Sie sich diese Unterlagen vor der Dateneinlieferung aushändigen.

Der Poolkunde verpflichtet sich, Boniversum auf einzelne Anfrage zu konkreten Fällen einen Beleg über seine Kommunikation mit dem Kontoinhaber (Mahnfristen, Einmeldungs-Hinweis etc.) zur Verfügung zu stellen.

Art und Umfang der Meldeverpflichtungen ergeben sich aus folgender Aufstellung:

Feld	Erklärung
Kunden-Kontonummer	Die Kontonummer des Poolkunden für das Konto (eindeutig).
Zahlungsstatus	Das Zahlungsverhalten des letzten Monats (siehe Felddefinitionen).
Ausstehender Saldo	Ausstehender Konto-Saldo dieses Datensatzes am Erstellungsdatum (siehe Felddefinitionen).
Merkmalsdatum	Das Datum, an dem der Status vergeben wurde.
Geschlecht	Das Geschlecht des Kontohalters (siehe Felddefinition).
Nachname	Der Nachname des Kontohalters.
Vorname	Der erste Vorname des Kontohalters.
Geburtsdatum	Das Geburtsdatum des Kontohalters.
Hausnummer	Die Hausnummer des Kontohalters.
Straßenname	Der Straßenname.
Ort	Der Wohnort.
Postleitzahl	Die Postleitzahl.

Die Ausgestaltung und Standardisierung der an Boniversum zu liefernden Datenfelder ist Gegenstand der gemeinsamen Projektarbeit von Lynck Solution und Boniversum.

Arbeitet der Poolkunde in der Rechtsverfolgung von Forderungen mit einem externen Dienstleister (Inkassounternehmen, Rechtsanwalt etc.) zusammen, dann stellt der Poolkunde sicher, dass die Informationen über den weiteren Ablauf und die Ergebnisse der Rechtsverfolgung ebenfalls an Boniversum gemeldet werden. Die Melde- und Aktualisierungspflicht kann von dem Poolkunden auf seinen Dienstleister übertragen werden.

7.7. Berichtigung der eingemeldeten Daten

Gemeldete Daten sind gemäß Art. 16 EU-DSGVO durch den Poolkunden oder einen beauftragten Dritten zu berichtigen, sofern diese unrichtig sind.

7.8 Bekanntgabe neuer Geschäftsfelder

Der Poolkunde hat Boniversum über neue Geschäftsbereiche oder Geschäftsfelder (Finanzierungsarten) in Kenntnis zu setzen, die zusätzlich in den Datenpool aufgenommen werden sollen. Bei Änderung oder Aufgabe der Geschäftstätigkeit ist Boniversum unverzüglich zu informieren.

8. Haftung

8.1 Haftung für Richtigkeit/Vollständigkeit der Daten

Boniversum haftet nicht für die sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihren Poolkunden übermittelten bzw. aus öffentlichen Verzeichnissen entnommenen Daten. Boniversum prüft die ihr im Rahmen der Meldungen der Poolkunden erteilten Informationen lediglich auf Plausibilität

8.2 Haftungsausschluss

Boniversum haftet ausschließlich bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit – auch bei ihrem zurechenbaren Verhalten von gesetzlichen Vertretern sowie Erfüllungsgehilfen. Für leichte Fahrlässigkeit haftet Boniversum nur, sofern eine schuldhaft Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vorliegt. Dabei ist die Haftung auf Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens begrenzt.

8.3 Verjährung von Schadensersatzansprüchen

Alle vertraglichen Ansprüche gegen Boniversum verjähren spätestens nach 12 Monaten nach Beendigung des Auftrags, soweit der Kunde zu diesem Zeitpunkt die anspruchsbegründenden Umstände kannte oder hätte kennen müssen.

8.4 Missbrauch

Verstößt der Poolkunde gegen vertragliche Verpflichtungen, insbesondere durch missbräuchlichen Abruf von Daten, missbräuchliche Verwendung der Boniversum Auskünfte, durch das Unterlassen oder die unvollständige Erfüllung der Meldepflichten, durch die Meldung von fehlerhaften Daten oder durch unberechtigte Löschungsaufträge, begründet dies Schadensersatzansprüche von Boniversum gegenüber dem Poolkunden. Dies gilt auch für den Fall, dass Boniversum selbst von Dritten in Anspruch genommen wird.

9. Schlussbestimmungen

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien haben an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine rechtlich zulässige und wirksame Bestimmung zu setzen, welche geeignet ist, den mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten Erfolg soweit wie möglich zu erreichen.

Boniversum erhält durch den Kooperationspartner bzw. den Vermittler eine Kopie dieses Vertrages.

Zwischen den Parteien des Vertragsverhältnisses gilt deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus diesem Vertragsverhältnis ist Neuss. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt jedoch nur für den Fall, dass die Parteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.

Anlage 2

Vertragsbedingungen zum Ankauf notleidender Forderungen

1. Vertragsgegenstand

1. Der Händler ist im Online-Handel tätig und bietet seinen Endkunden bei entsprechender Bonität unter anderem den Kauf gegen Rechnung und/oder Bankeinzug an. Für die Abwicklung dieser Zahlungen nutzt der Händler die Dienstleistungen von Lynck Solution. Die hieraus entstehenden Forderungen möchte er nach Fälligkeit, insbesondere nach Ablauf gewährter Zahlungsziele, an die Lynck Solution veräußern. Dieser Vertrag schafft die Grundlage für revolvingende Forderungskaufverträge zwischen dem Händler als Verkäufer und Lynck Solution als Käufer des jeweiligen Forderungsbestandes. Eine Finanzierung des Händlers für die Zeit zwischen Rechnungsstellung und Forderungsfälligkeit ist mit dieser Vereinbarung nicht verbunden.

2. Forderungskaufvertrag, Ankauf

1. Forderungen werden von der Lynck Solution nur angekauft, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:
 - a. Der Händler wird Lynck Solution zu den im Konditionenblatt vorgesehenen Zeitpunkten seine zu diesem Zeitpunkt fälligen Forderungen zum Kauf anbieten.
 - b. Die Forderung wurde im Rahmen einer Bestellung bei dem Händler im vereinbarten Online-Shop und über die Zahlungsarten „Kauf auf Rechnung“ oder „SEPA-Lastschrift“ begründet.
 - c. Die Forderung lautet auf Euro und richtet sich gegen Endkunden mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland oder der Republik Österreich.
 - d. Bei der Begründung der Forderung wurden alle jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften eingehalten, die Forderung erfüllt die Vorgaben des Rechts der Bundesrepublik Deutschland.
 - e. Bei der Erstellung der Forderung werden alle für den Einzug erforderlichen Daten zur Forderung vom Händler kostenfrei zur Verfügung gestellt. Dies sind neben dem Forderungsbetrag insbesondere
 - f. Bei Privatpersonen: Vor- und Nachname, Geburtsdatum, vollständige Adresse, E-Mail-Adresse
 - g. Bei Firmen und anderen Endkunden: Firma (gemäß Register- oder Gewerbeeintragung), vollständige Adresse
 - h. Die angekauften Forderungen sind fällig, evtl. eingeräumte Zahlungsziele sind erreicht. Darüber hinaus sind die Forderungen mindestens zweimalig gemahnt.
 - i. Die Gegenleistung für die Forderung wurde erbracht.
 - j. Zwischen Ausstellung der Rechnung an den Endkunden und Leistung an den Endkunden liegen nicht mehr als 3 Kalendertage.
 - k. Aus der vom Händler an den Endkunden gestellten, gesetzeskonformen Rechnung gehen eindeutig die Höhe der Forderung, deren Fälligkeit sowie der Rechnungsadressat hervor.
 - l. Die Forderung stammt aus den mit dem Händler vereinbarten Warengruppen oder Dienstleistungen.
 - m. Der Bruttobetrag der Forderung liegt nicht unter dem in diesem Vertrag vereinbarten

- n. Mindestbetrag und nicht über dem vereinbarten Höchstbetrag.
 - n. Bei der Forderung besteht zum Zeitpunkt des Kaufangebotes keine gesetzliche oder vertragliche Möglichkeit zum Widerruf oder zum Rücktritt.
 - o. Der Endkunde ist voll geschäftsfähig.
 - p. Der Händler hat jede Forderung selbst auf den Verdacht eines vorliegenden Betrugs zu untersuchen und bei Vorliegen desselben die Auslieferung von Gütern bis zur Feststellung des Ausschlusses von Betrug zu unterlassen.
 - q. Lynck Solution nimmt das Kaufangebot des Händlers an, wodurch der jeweilige Forderungskaufvertrag zustande kommt. Die Annahme muss dem Händler nicht explizit bestätigt werden.
 - r. Eine Ankaufspflicht für Forderungen, die die Bedingungen aus Ziffer 2.1 nicht erfüllen, besteht nicht; Lynck Solution ist frei, Forderungen aus der Gesamtheit der angebotenen Forderungen auszuwählen oder Forderungen ganz oder teilweise anzukaufen. Auch ein mehrmaliger Ankauf von Forderungen verpflichtet nicht zu weiteren Ankäufen, soweit nicht im Konditionenblatt eine Ankaufspflicht geregelt ist.
2. Eine Ablehnung des Ankaufs muss dem Händler durch Lynck Solution spätestens 10 Geschäftstage in Berlin nach dem Angebotszeitpunkt in Textform mitgeteilt werden.

3. Rechnungseinreichung

1. Der Händler übermittelt für die angebotenen Forderungen auf Nachfrage Rechnungskopien sowie dazugehörige Gutschriften und Belastungsanzeigen im PDF-Format. Die Übermittlung erfolgt per Upload im Händler-Service-Bereich oder per E-Mail von vom Händler vorab bestätigten E-Mail-Adressen an delkredere@crefopay.de. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Daten haftet ausschließlich der Händler; er befreit Lynck Solution von allen Ansprüchen Dritter.
2. Werden Rechnungskopien und zugehörige Informationen nicht bis spätestens 5 Werktage nach Anfrage an die an Lynck Solution genannte Adresse bereitgestellt, kann Lynck Solution vom Forderungskaufvertrag zurückgetreten und bereits geleistete Zahlungen zurückrechnen.

4. Kaufpreis, Fälligkeit, Einbehalte, Gebühr, Zinsen und sonstige Gebühren

1. Der Kaufpreis für jede angekaufte Forderung entspricht - soweit nichts anderes vereinbart - ihrem Bruttorechnungsbetrag, gemindert um die Forderung betreffende Abzüge (wie z.B. Skonti), die der Händler beim Abschluss des Kaufs über CrefoPay dem Abnehmer gewährt hat, inklusive sonstiger Gebühren abzüglich der Delkrederegebühr. Voraussetzung für die Einbeziehung aller Gebühren ist, dass diese an Lynck Solution mitgeteilt wurden, dies gilt insbesondere für Händlereigene Bankgebühren für Rückgaben von Lastschriften aus der Zahlungsart „SEPA-Lastschrift“.
2. Der Kaufpreis mindert sich im Delkrederefall um die in der Forderung enthaltene Umsatzsteuer, die der Händler gegenüber dem Finanzamt geltend machen kann.
3. Alle Zahlungen auf den Kaufpreis sowie die Belastungen erfolgen durch Buchung von Lynck Solution auf dem Verrechnungskonto des Händlers.
4. Im Falle einer Reklamationsanzeige ist Lynck Solution, solange diese Angelegenheit nicht geklärt ist,

berechtigt, einen Sperrbetrag in angemessener Höhe zu bilden und damit das Verrechnungskonto zu belasten. Eine Rückübertragung der gekauften oder zur Sicherheit abgetretenen Forderung ist hiermit nicht verbunden. Lynck Solution wird den Sperrbetrag dem Verrechnungskonto wieder gutschreiben, soweit rechtskräftig festgestellt, vom Abnehmer anerkannt oder vom Händler nachgewiesen wird, dass die Forderung einwandfrei ist. Soweit rechtskräftig festgestellt ist, dass die Forderung nicht einwandfrei ist, macht Lynck Solution von den Rechten gemäß Ziffer 5.1 Gebrauch.

5. Soweit Lynck Solution für die in der Forderung enthaltene Umsatzsteuer haftet, weil der Händler sie bei Fälligkeit nicht oder nicht vollständig entrichtet hat, kann Lynck Solution jederzeit einen ihrer Haftung entsprechenden Betrag an das zuständige Finanzamt abführen. Dies wird als Zahlung von Lynck Solution an den Händler auf den Kaufpreis für die Forderung behandelt. Droht eine solche Haftung, so kann Lynck Solution bis zur Klärung der Haftungsfrage die entsprechenden Beträge einbehalten.
6. Hat Lynck Solution den Kaufpreisteil gemäß Ziffer 4.1 bereits gezahlt, so ist der Händler in Höhe der Zahlung von Lynck Solution an das Finanzamt bzw. des hierfür möglichen Einbehalts zur Rückzahlung an Lynck Solution verpflichtet. Lynck Solution ist dann berechtigt, das Verrechnungskonto entsprechend zu belasten. Der Händler ist verpflichtet, Lynck Solution auf Anforderung, bezogen auf die einzelnen Forderungen, zu informieren über:
 - a. alle rückständigen Umsatzsteuerpflichtungen,
 - b. alle Umsatzsteueranmeldungen,
 - c. alle Zahlungen auf die Umsatzsteuer.

5. Veritätsgarantie, Pflichten des Händlers in Bezug auf die Forderungen

1. Der Händler garantiert Lynck Solution, dass die gekaufte Forderung abtretbar und rechtlich einwandfrei ist und bis zum vollständigen Einzug durch Lynck Solution einwandfrei bleibt (Veritätsgarantie). Bei einem Verstoß gegen diese Garantie kann Lynck Solution die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands (Nacherfüllung) verlangen. Ist dies nicht möglich oder nicht zumutbar oder ist eine hierzu gesetzte angemessene Frist erfolglos abgelaufen, so kann Lynck Solution den Kaufpreis mindern, vom Forderungskauf zurücktreten und/ oder bei Verschulden des Händlers Schadenersatz verlangen.
2. Macht ein Abnehmer geltend, dass die Forderung nicht einwandfrei ist, so muss der Händler Lynck Solution unverzüglich durch eine entsprechende Reklamationsanzeige unterrichten. Der Händler ist weiter verpflichtet, die Angelegenheit unverzüglich aufzuklären und nach Klärung gegebenenfalls eine Gutschrift zu erteilen.
3. Der Händler ist verpflichtet, alle bei ihm eingehenden Zahlungen der Abnehmer, die diese Vereinbarung betreffen, unverzüglich an Lynck Solution weiterzuleiten.

6. Delkrederehaftung von Lynck Solution

1. Lynck Solution übernimmt für jede gekaufte Forderung, soweit diese einwandfrei ist, die Delkrederehaftung im Rahmen der laut Konditionenblatt gewährten Limite.
2. Der Delkrederefall tritt ein, wenn der Abnehmer
 - a. nicht innerhalb der nach Fälligkeit bis zur Übergabe ins Inkasso eingeräumten Frist zahlt, ohne vor oder nach Ablauf der Frist seine Zahlungsverpflichtung zu bestreiten; oder

- b. zahlungsunfähig ist.

7. Risikoeinstellungen

1. Bei Abschluss des Vertrages ist Lynck Solution berechtigt die Risikoeinstellungen der im Rahmen des Bestellvorganges durchgeführten Prüfungen zur Beurteilung des Betrugs- und Bonitätsrisikos auf der CrefoPay-Plattform eigenständig und ohne Zustimmung des Händlers zu ändern. Der Händler ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Lynck Solution Änderungen an den Risikoeinstellungen vorzunehmen oder zu beauftragen. Lynck Solution wird die Risikoeinstellungen unter Berücksichtigung der Conversion Rate des Händlers regelmäßig überprüfen und anpassen.
2. Auf Nachfrage des Händlers teilt Lynck Solution die jeweils gültigen Risikoeinstellungen für die verschiedenen Parameter mit.
3. Das Recht zur alleinigen Einstellung der Risikoparameter gilt nicht für Einstellungen, die direkt für andere Zahlungsarten als „Kauf auf Rechnung“ und „SEPA-Lastschrift“ gelten.

8. Nicht angekaufte Forderungen, Verrechnungsbefugnis

1. Lynck Solution übernimmt Verwaltung und Einzug der nicht angekauften Forderungen. Soweit sich die Befugnis dazu nicht aus Ziffer 9 ergibt, erteilt der Händler Lynck Solution hiermit eine entsprechende Einziehungsermächtigung. Lynck Solution ist auch berechtigt, derartige Forderungen im Namen und für Rechnung des Händlers einzuziehen.
2. Die Zahlungen der Abnehmer dafür werden dem Verrechnungskonto gutgeschrieben. In Bezug auf die in den Forderungen enthaltene Umsatzsteuer gilt Ziffer 4.5 entsprechend. Lynck Solution ist berechtigt, die Erlöse aus dem Einzug nicht angekaufter Forderungen mit ihren Ansprüchen gegen den Händler zu verrechnen. Soweit sich solche Gegenansprüche nach dem jeweiligen Stand des Verrechnungskontos nicht ergeben, stehen die Erlöse dem Händler als Bestandteil des jeweiligen Guthabens auf dem Verrechnungskonto zur Verfügung. Die Rechte von Vorbehaltslieferanten bleiben unberührt.

9. Abtretung der Forderungen, Rechtsgrund

1. Der Händler tritt hiermit sämtliche Forderungen gegen seine Endkunden an Lynck Solution unter der Bedingung ab, dass darüber ein Kaufvertrag nach den Bestimmungen dieses Vertrages zustande kommt. Lynck Solution nimmt diese Abtretung hiermit an.
2. Die Abtretung der angekauften Forderungen findet ihren Rechtsgrund im Kaufvertrag über die Forderung.
3. Die Abtretung der nicht angekauften Forderungen und die Erlöse aus dem Einzug nicht angekaufter Forderungen dienen der Sicherung aller gegenwärtig bestehenden und zukünftig entstehenden Ansprüche von Lynck Solution gegen den Händler aus der Geschäftsbeziehung.
4. Für die nicht angekauften Forderungen gilt: Von der Abtretung sind alle Forderungen ausgenommen, die der Händler im Rahmen eines verlängerten Eigentumsvorbehalts an Vorbehaltslieferanten abgetreten hat oder abtreten wird (dingliche Teilverzichts-klausel). Wenn und soweit nachträglich der verlängerte Eigentumsvorbehalt entfällt, wird die Abtretung wirksam.

10. Offenes Verfahren, Saldenbestätigung

1. Das Verfahren zur Offenlegung der Forderungsabtretung richtet sich nach den Vereinbarungen im Konditionenblatt. Lynck Solution ist berechtigt, die Abnehmer über die Abtretung zu unterrichten sowie die Forderungen bei den Abnehmern zu verifizieren.
2. Lynck Solution kann regelmäßig Saldenbestätigungsverfahren mit Abnehmern durchführen. Dazu verschickt Lynck Solution eine Saldenbestätigung über die nach Kenntnis von Lynck Solution zum Stichtag offenen Forderungen einschließlich des sich daraus ergebenden Saldos, verbunden mit der Aufforderung an den Abnehmer, diesen Saldo als zutreffend und die Forderungen als einwandfrei zu bestätigen.

3. Die Inkassokosten trägt Lynck Solution für angekaufte Forderungen, soweit diese einwandfrei sind; im Übrigen trägt sie der Händler. Diesen belasten auch die Inkassokosten für die nicht angekauften Forderungen. Alle Inkassokosten werden zunächst dem Verrechnungskonto belastet. Bei Leistung des Delkrederebetrages erfolgt in Bezug auf die diesbezügliche Forderung eine entsprechende Erstattung. In begründeten Fällen kann Lynck Solution einen Vorschuss verlangen.
4. Gegen den Abnehmer können Verzugszinsen geltend gemacht werden.
5. Der Händler ist verpflichtet, alle für die Einleitung des Inkassoverfahrens erforderlichen Unterlagen Lynck Solution rechtzeitig zu übergeben und alle sachdienlichen Auskünfte zu erteilen und auch während des Verfahrens diese Informationspflichten auf Anforderung jeweils unverzüglich zu erfüllen. Kommt der Händler dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, so kann Lynck Solution, wenn Lynck Solution dem Händler erfolglos eine angemessene Frist zur Informationserteilung bestimmt hat, vom Forderungskaufvertrag über die betroffene Forderung zurücktreten.

11. Saldenmitteilung (Rechnungsabschluss)

1. Auf Wunsch übersendet Lynck Solution dem Händler jeweils innerhalb von 10 Geschäftstagen in Berlin eine Saldenmitteilung.
2. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Saldenmitteilung hat der Händler spätestens vor Ablauf von 4 Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht der Händler seine Einwendungen schriftlich geltend, genügt die Absendung innerhalb der 4-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung des Händlers. Auf diese Folge wird Lynck Solution bei der Übersendung der Saldenmitteilung besonders hinweisen.
3. Der Händler kann auch nach Ablauf der 4-Wochen-Frist eine Berichtigung der Saldenmitteilung verlangen, muss dann aber beweisen, dass sein Konto zu Unrecht belastet oder eine dem Händler zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.
4. Fehlerhafte Gutschriften auf allen Konten des Händlers darf Lynck Solution bis zur nächsten Saldenmitteilung durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit Lynck Solution ein Rückzahlungsanspruch gegen den Händler zusteht (Stornobuchung); der Händler kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass der Händler in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.
5. Stellt Lynck Solution eine fehlerhafte Gutschrift erst nach der Saldenmitteilung fest und steht Lynck Solution ein Rückzahlungsanspruch gegen den Händler zu, so wird Lynck Solution in Höhe dieses Anspruchs eine Berichtigungsbuchung durchführen.
6. Erhebt der Händler gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird Lynck Solution den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und den Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.
7. Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird Lynck Solution den Händler unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt Lynck Solution hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

12. Inkassoverfahren

1. Sind Forderungen nach der letzten Mahnung noch offen, so leitet Lynck Solution das Inkassoverfahren ein.
2. Lynck Solution wird den Händler über den Verlauf des Inkassoverfahrens bei Bedarf unterrichten, ihm bei Reklamationen des Abnehmers Gelegenheit zur Stellungnahme geben und diese in das Verfahren einführen. Vergleiche, die nicht angekaufte Forderungen oder die Rechtsbeständigkeit der Forderung betreffen, wird Lynck Solution nur im Einverständnis mit dem Händler abschließen. Mit Rücksicht darauf anerkennt der Händler, dass die Ergebnisse eines Rechtsstreits zwischen Lynck

13. Keine anderweitigen Verfügungen

1. Der Händler hat alle Rechtsgeschäfte zu unterlassen, die darauf gerichtet sind, Dritten in Bezug auf die abgetretenen Forderungen und Nebenrechte Befugnisse irgendwelcher Art einzuräumen, insbesondere:
 - Sicherungszessionen der Forderungen;
 - Einziehungsberechtigungen jeglicher Art in Bezug auf die Forderungen.

14. Erhöhte Treue- und Schutzpflichten

1. Der Händler übernimmt gegenüber Lynck Solution erhöhte Treue- und Schutzpflichten, die der Händler so ausüben muss, dass Lynck Solution nicht schlechter steht, als wenn Lynck Solution die Aufgaben selbst erledigen würde bzw. die Abtretung offengelegt worden wäre.

15. Informationserteilung

1. Der Händler wird auf Verlangen von Lynck Solution Unterlagen, die die zum Kauf angebotenen Forderungen belegen, wie Lieferscheine, Verträge, Auftragsbestätigungen etc. an Lynck Solution in geeigneter Form und auf eigene Kosten übermitteln.
2. Der Händler ist verpflichtet, Lynck Solution unter Übergabe der entsprechenden Unterlagen unverzüglich über alle für das Unternehmen des Händlers wesentlichen Umstände zu unterrichten, insbesondere über:
 - a. jede geplante Veränderung in Bezug auf die Vertretungsverhältnisse, den Gesellschafterbestand, den Gesellschaftsvertrag sowie geplante Veränderungen bei nahestehenden Unternehmen, soweit diese für die Durchführung dieses Vertrags von Bedeutung sind,
 - b. jede Einschränkung von Ermächtigungen zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware und/oder zum Einzug der Forderungen,
 - c. jede wesentliche Verschlechterung der allgemeinen Vermögens- und Geschäftssituation.

3. Der Händler ist verpflichtet, Lynck Solution über alle dem Händler bekannt werdenden Umstände, welche das Risiko der Zahlungsunfähigkeit eines Abnehmers betreffen, zu unterrichten.
4. Der Händler ist verpflichtet, Lynck Solution alle zur Erfüllung ihrer Pflichten aus dem Geldwäschegesetz notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen.

16. Prüfungsrecht der Lynck Solution

1. Lynck Solution ist berechtigt, jederzeit alle diese Vereinbarung und ihre Durchführung betreffenden Geschäftsunterlagen des Händlers einzusehen oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Buchkundigen prüfen zu lassen. Der Händler ist verpflichtet, Lynck Solution hierbei zu unterstützen und umfassend Auskunft zu erteilen.
2. Ergibt sich aus einer Prüfung nach Ziffer 16.1, dass der Händler alle Verpflichtungen gegenüber Lynck Solution nach diesem Vertrag erfüllt hat, gehen die Kosten der Prüfung zu Lasten von Lynck Solution. Ergeben oder bestätigen sich Beanstandungen, trägt der Händler die Kosten.

17. Aufrechnung, Verrechnung, Rückvergütungsansprüche

1. Sämtliche Ansprüche zwischen Lynck Solution und dem Händler, gleich aus welchem Rechtsverhältnis, dürfen durch Lynck Solution gegeneinander aufgerechnet werden.
2. Zahlungen eines Abnehmers darf Lynck Solution im Verhältnis zum Händler, unabhängig von der Zweckbestimmungserklärung des Abnehmers auf gekaufte Forderungen gegen denselben Abnehmer verrechnen, es sei denn, dass durch die Verrechnung Rechte von Vorbehaltslieferanten tangiert werden. Entsprechendes gilt für vom Händler an den Abnehmer erteilte Gutschriften sowie für etwaige Verwertungserlöse.
3. Sämtliche Ansprüche und Forderungen von Lynck Solution gegen den Händler aus diesem Vertrag sind sofort fällig, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.
4. Der Händler kann gegen Ansprüche von Lynck Solution nur aufrechnen, wenn seine Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
5. Der Händler ist verpflichtet, Lynck Solution fortlaufend über Vereinbarungen mit den Abnehmern, aus denen sich Rückvergütungsansprüche ergeben, zu unterrichten. Der Händler ist verpflichtet, unmittelbar nach Monatsende die voraussichtliche Höhe der Rückvergütungsansprüche prüfbar darzulegen.

18. Änderung des Zinssatzes

1. Der Zinssatz und seine etwaige Veränderung während der Laufzeit dieses Vertrages ergeben sich aus dem Konditionenblatt oder Zinsänderungsschreiben.

19. Auszahlungsrhythmus, Entgelte und Auslagen

1. Der Auszahlungsrhythmus sowie die Höhe der Entgelte ergibt sich aus dem Konditionenblatt.
2. Für eine Leistung, zu deren Erbringung Lynck Solution kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist, oder die Lynck Solution im eigenen Interesse wahrnimmt, wird Lynck Solution kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich

zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

Der Händler trägt alle üblichen Kontoführungs- und Zahlungsverkehrsgebühren sowie Auslagen, die anfallen, wenn Lynck Solution in seinem Auftrag oder seinem mutmaßlichen Interesse tätig wird.

20. Abtretbarkeit der Ansprüche Lynck Solution

1. Die Ansprüche des Händlers gegen Lynck Solution können nur mit Zustimmung von Lynck Solution an Dritte abgetreten werden. § 354 a HGB bleibt unberührt.
2. Lynck Solution kann die Zustimmung aus wichtigem Grund verweigern; ein solcher liegt insbesondere dann vor, wenn die beabsichtigte Abtretung Anlass zu der Annahme bietet, dass sie für die Lieferanten des Händlers nachteilig ist.
3. Lynck Solution darf ihre Ansprüche gegen den Händler und die angekauften Forderungen an Dritte, insbesondere zum Zweck der Refinanzierung, weiter abtreten.

21. Laufzeit und Kündigung

1. Der geschlossene Vertrag wird ab Laufzeitbeginn auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Jeder Vertragspartner kann diesen Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht bis zum Ablauf der Kündigungsfrist gemäß Ziffer 24.1 zugemutet werden kann. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalls entbehrlich.
3. Für Lynck Solution liegt insbesondere ein wichtiger Grund vor,
 - a. wenn der Händler in wesentlichem Umfang gegen Ziffer 5 oder 15 verstößt, oder
 - b. wenn der Händler unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für eine Entscheidung von Lynck Solution über mit Risiken für Lynck Solution verbundene Geschäfte von erheblicher Bedeutung waren, oder
 - c. wenn sich der Gesellschafterbestand des Händlers dahingehend ändert, dass eine andere natürliche oder juristische Person als der bisherige Mehrheitsgesellschafter die Mehrheit der Geschäftsanteile und/oder der Stimmrechte an dem Händler übernimmt, oder
 - d. wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Händlers oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung einer Verbindlichkeit gegenüber Lynck Solution - auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit - gefährdet ist, oder
 - e. wenn der Händler einer Verpflichtung zur Bestellung von Sicherheiten aufgrund dieses Vertrags oder einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von Lynck Solution gesetzten angemessenen Frist nachkommt.
4. Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird Lynck Solution dem Händler für die Abwicklung eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist.

5. Die Kündigung dieses Vertrages kann jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum nächsten Monatsende erfolgen und bedarf der Textform.
6. Eine Kündigung des CrefoPay-Vertrages zur Zahlungsakzeptanz führt zu einer gleichzeitigen Beendigung dieses Vertrages zum Ankauf von notleidenden Forderungen.
7. Mit Vertragsende erlöschen alle bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht angenommenen Kaufangebote. Die noch schwebenden Geschäfte werden nach Maßgabe dieses Vertrags abgewickelt.
8. Lynck Solution wird nach Erfüllung aller Ansprüche, die ihr aus der Geschäftsbeziehung mit dem Händler zustehen, die noch nicht eingezogenen und nicht angekauften Forderungen an den Händler zurück abtreten.

22. Weitere Vertragsbestandteile

1. Konditionenblatt
Bei Abweichungen zwischen Konditionenblatt und diesem Vertrag, gehen die im Konditionenblatt getroffenen Regelungen vor.

23. Maßgebliches Recht, Gerichtsstand

1. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.
2. Der Gerichtsstand ist Berlin.

24. Salvatorische Klausel

1. Sollten Bestimmungen in diesem Vertrag oder seinen Anlagen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt diejenige Regelung, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Nach diesem Grundsatz sind auch etwaige Lücken in diesem Vertrag zu schließen.
2. Soweit dingliche Übertragungen (Abtretungen von Forderungen oder Anwartschaften, sowie Übereignungen beweglicher Sachen) unwirksam sein oder werden sollten, sind die Vertragsparteien verpflichtet, die Geschäfte untereinander so zu behandeln, als sei das Geschäft wirksam. Sie sind weiter verpflichtet, das dingliche Geschäft unverzüglich unter Berücksichtigung etwa bis dahin außer Acht gelassener Anforderungen nachzuholen.

Anlage 3

Besondere Vertragsbedingungen „CrefoPay Firmenwissen Smart Sign-Up“

1. Vertragsgegenstand

1. Mit dem Modul „CrefoPay Firmenwissen Smart Sign-Up“ stellt Lynck Solution dem Händler den Service „Smart Sign-Up powered by FirmenWissen“ aus der Firmendatenbank von Verband der Vereine Creditreform e.V. AG, nachfolgend Creditreform, zur Verfügung, damit Firmenkunden des Händlers ihr Unternehmen aus einer Vorschlagsliste identifizieren und auswählen können. Creditreform leistet Gewähr dafür, dass die vertragsgegenständlichen Daten jeweils bei der Bereitstellung zum Abruf aktuell in Bezug auf die bei FirmenWissen bereitgestellte Firmendatenbank von Creditreform sind. Mittels der zur Verfügung gestellten Daten kann der Händler seinen Kunden einen höheren Komfort beim Checkout bieten sowie durch Speicherung der korrekten Firma und Adresse und Transaktionsaufruf mit diesen Daten eine signifikant höhere Wahrscheinlichkeit der Identifizierung und korrekten Risikobewertung erzielen.

2.. Nutzungsrecht

1. Lynck Solution stellt dem Händler eine JavaScript-Bibliothek für die Anbindung an die Schnittstelle zum Abruf von Daten aus der Datenbank von Firmenwissen zur Verfügung. Eine Abfrage erfolgt jeweils nach Eingabe einer Mindestanzahl an Buchstaben und nachfolgenden Zeit der Inaktivität (keine weitere Eingabe) in das dafür vorgesehene und eingebundene Formularfeld auf der Website des Händlers.
2. Lynck Solution räumt dem Händler für die vorgenannte Zwecke das nicht ausschließliche, unübertragbare, zeitlich auf die Vertragsdauer begrenzte Recht ein,
 - (a) dass Mitarbeiter und Kunden des Händlers den Service „Smart Sign-Up powered by FirmenWissen“ im Rahmen des Checkouts im Händler-Onlineshop nutzen,
 - (b) mit Hilfe des Smart Sign-Up Unternehmen zu identifizieren und die dazugehörige Creditreform-Nr. zu ermitteln.
 Dieses Recht ist direkt auf die Vorbereitung zur Übermittlung von Transaktionen an Lynck Solution bezogen und beschränkt.

3. Einschränkungen der Nutzung mit Haftungsvereinbarung

1. Jede andere Art der Nutzung als die vorstehend vereinbarte, insbesondere die Weitergabe der Daten oder von Vervielfältigungen hiervon an Wiederverkäufer oder/und Datenbankbetreiber, die Einräumung von Unterlizenzen, die Zugänglichmachung an Suchmaschinen-Betreiber zur Aufnahme der in den Datenbanken enthaltenen Firmennamen und -daten in den Suchmaschinenindex oder die Zugänglichmachung der Daten an Dritte ist nicht erlaubt.
2. Der Händler wird gegenüber seinen Kunden und Mitarbeitern sicherstellen, dass die abgerufenen Creditreform Daten nicht zum Aufbau oder zur Pflege einer eigenen Firmendatenbank auf Seiten seiner Kunden verwendet werden dürfen. Der Händler sichert die Einhaltung dieser Pflicht mit einer vertraglich vereinbarten Vertragsstrafe zu Gunsten von Lynck Solution (zur Weiterleitung an Creditreform als Inhaber der Daten) i.H.v. 50.000,- € zu.

4. Rechte und Pflichten des Händlers

1. Der Händler führt die Anbindung an die von Lynck Solution zur Verfügung gestellte JavaScript-Bibliothek sowie die Integration in sein Online-Angebot auf eigene Kosten durch.
2. Die Smart Sign-Up-URL ist mit einem Schutzmechanismus ausgestattet, der bei der Überschreitung des vereinbarten Volumens (Anzahl Zugriffe/pro Zeiteinheit) die Möglichkeit zur Abriegelung des Zugangs bietet.
3. Im Rahmen der Smart Sign-Up Nutzung ist das Cachen bzw. Zwischenspeichern von Creditreform-Daten auf den Zeitraum von 60 Minuten begrenzt.
4. Der Händler hat durch entsprechende technische und organisatorische Vorkehrungen sicher zu stellen, dass keine weitergehenden Nutzungen der vertragsgegenständlichen Daten als die als zulässig vereinbarten vorgenommen werden können.
5. Eine temporäre Aussetzung des bereitgestellten Services durch Lynck Solution ist bei konkretem begründbarem Verdacht auf eine wesentliche Pflichtverletzung jederzeit möglich – der Händler ist darüber umgehend zu informieren

5. Vergütung / Fair Use

1. Lynck Solution berechnet dem Händler für die Bereitstellung des Moduls „CrefoPay Firmenwissen Smart Sign Up“ die vertraglich vereinbarten Gebühren.
2. Sollte das Verhältnis von getätigten Abfragen gemäß o.g. Definition zu abrechnungsfähigen B2B-Transaktionen im Durchschnitt eines Kalendermonats das Verhältnis von 9:1 übersteigen, wird Lynck Solution eine zusätzliche Berechnung je getätigter Abfrage über diese Grenze hinaus an den Händler vornehmen. Der Preis für jede zusätzlich getätigte Abfrage beträgt 0,03 EUR.

6. Vertragslaufzeit und Kündigungsfrist

1. Die Vereinbarung zur Nutzung von „CrefoPay Firmenwissen Smart Sign—Up“ wird ab vertraglicher Aktivierung auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Eine Kündigung durch den Händler ist jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende durch Mitteilung an Lynck Solution in Textform möglich. Lynck Solution kann den Vertrag jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende durch Mitteilung an den Händler in Textform kündigen.
3. Darüber hinaus hat Lynck Solution das Recht auf außerordentliche und fristlose Vertragsbeendigung, sollte der Händler eine der oben aufgeführten Einschränkungen zum Nutzungsrecht verletzen und diese Verletzung auch 7 Kalendertage nach Aufforderung zur Behebung nicht eingestellt haben.